

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

- Mit Postzustellungsurkunde -

KWE New Energy GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Mario Bürger und Guido Hedemann
Forstwiese 5
18198 Stäbelow

Landesamt für Umwelt Brandenburg

Abteilung T 1 - Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigun-
gen/Grundlagen

Ortsteil Groß Glienicke

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de

Telefon: +49 33201 442-551

Fax: +49 331 27548-2633

Datum: 19.02.2026

Gesch.-Z.: 105-T11-3421/3107+6#769026/2025

Dokument-Nr.: 769026/2025

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

**Antrag der Firma KWE New Energy GmbH vom 30.09.2024 (Posteingang), zu-
letzt geändert bzw. ergänzt am 25.11.2025, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 BImSchG¹ zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in
16945 Marienfließ, Gemarkung Frehne, Flur 3, Flurstück 98**

Sehr geehrter Herr Bürger,
sehr geehrter Herr Hedemann,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma KWE Energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin/Vorhabenträ-
gerin), Forstwiese 5 in 18198 Stäbelow wird die

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage

auf dem Grundstück in 16945 Marienfließ,
Gemarkung: Frehne, Flur: 3, Flurstück: 98

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BlmSchG

- die Baugenehmigung nach § 72 BbgBO² mit Zulassung der Abweichung nach § 67 BbgBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen der Windenergieanlage auf die Projektionsfläche - 81,62 m),
- die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 9 BbgStrG³ vom Anbauverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG für den dauerhaften Anschluss der WEA12 über eine bestehende Zufahrt, ausgehend von der Kreisstraße K7021, Abschnitt 010, bei Stat.-km 0,860,
- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG⁴ für die Kreuzung der Gewässer II. Ordnung Nr. 1/00/44, 1/00/36 und 1/23/20 mit den geplanten Zuwegungen zur WEA12 (Gewässerkreuzungen),
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG⁵ für die Veränderung der Bodendenkmale
 - * 112.363, Frehne 6 - „Siedlung Urgeschichte“,
 - * 111.502 Meyenburg 5 - „Siedlung Eiszeit“ und
 - * 112.362, Frehne 7 - „Siedlung Urgeschichte“.

3. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Antragstellerin beabsichtigt mit ihrem Antrag vom 30.09.2024, eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163-6.8 MW zu errichten und zu betreiben (WEA12).

Die WEA12 ist wie folgt geplant:

² Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

³ Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

⁴ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

⁵ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Typ	Nordex N163/6.X	
Anzahl	1	
Bezeichnung WEA im Antrag	WEA 12	
Bezeichnung WEA in der Prognose	WEA12	
Rotordurchmesser [m]	163	
Bauart der Rotorblätter	mit Sägezahn hinterkante	
Nabenhöhe	164 m zuzüglich 0,89 m Fundamenterhöhung	
	Tag	Nacht
Betriebsmodus	Mode 1	Mode 7
elektrische Nennleistung [kW]	6.800	5.940
Nenn Drehzahl	ca. 10,0 min ⁻¹	
Schallleistungspegel L _{WA} bei Nennleistung [dB(A)]	107,2	104,3
Standardabweichung [dB(A)]	1,3	
σ _{Anlage} :	0,5	
δ _R :	1,2	
δ _P :		
maximal zulässiger Emissionswert L _{e,max} [dB(A)]	108,9	106,0
Ton-/Impulszuschlag	0 dB	

Nummerierung und Standort der geplanten WEA (UTM ETRS89 Zone 33)

Bezeichnung/Nummerierung	Rechtswert	Hochwert
WEA12	313.381	5.909.597

- Die geplante WEA12 soll wie folgt ausgestattet sein:

- * mit Hybridturm
- * mit Schattenabschaltsystem/-modul
- * standardmäßig mit dem Nordex-Eiserkennungssystem und zusätzlich mit einem Eisabschaltmodul (z.B. das zertifizierte Eiserkennungssystem IDD.Blade der Firma Wölfel oder ein qualitativ vergleichbares System)
- * standardmäßige Verwendung mittelflektierender Farben (RAL 7035 - lichtgrau) sowie verringerte Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung
- * mit Sägezahn-Hinterkanten (TES) an den Rotorblättern
- * mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung, einem Dämmerungsschalter, einem Sichtweitenmessgerät.

Zur geplanten WEA gehören dauerhafte und temporäre Zuwegungen, Kranstell- und temporäre Montage- sowie Lagerflächen. Die temporären Zuwegungen und Flächen werden nach Errichtung der Anlagen zurück gebaut.

Nach dem vorliegenden „Brandschutzkonzept zur Sicherstellung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen des baulichen und technischen Brandschutzes“, Projekt-Nr. BSK 42/2022-07-15, vom 18.07.2022, zuletzt geändert am 18.09.2024, dem zugehörigen Hinweisblatt der Antragstellerin

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

mit Übersichtsplan und dem zugehörigen Prüfbericht Prüf-Nr. 487/04754/24, Prüfbericht-Nr. 01, vom 11.10.2024 (s. Reg. 12.8.2 und 12.8.3 der Antragsunterlagen) sollen für eine ausreichende Löschwasserversorgung für die geplante WEA12

- das öffentliche Hydrantennetz der Ortschaften Frehne, Krempendorf, Meyenburg sowie
- eine der Löschwasserentnahmestellen, die von der Vorhabenträgerin für die WEA 04 bis 07 im selben Windpark zugelassen wurden (Genehmigungsbescheid Nr. 10.078.Ä0/24/1.6.2V/T11 vom 18.07.2025 und der Berichtigung des Bescheides vom 10.11.2025),

genutzt werden.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die elektronischen Antragsunterlagen mit Stand 25.11.2025 zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Die WEA12 muss entsprechend den zur Prüfung vorgelegten und mit Prüfvermerk versehenen (paginierten) Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, soweit nichts anderes bestimmt wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheides ist ab Baubeginn an der Betriebsstätte und später in der WEA12 jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die WEA12 nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Das Referat T21 (Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Neuruppin) des Landesamtes für Umwelt (LfU) ist unaufgefordert und unverzüglich über alle relevanten Ereignisse (z.B. Brandereignisse, Bauteilversagen, Austritt von Schmierstoffen u.ä.) während der Errichtung und des Betriebes, die im Zusammenhang mit der WEA12 stehen und zu einer Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder zu Schäden an der Umwelt führen können, zu unterrichten.

Die Meldung an das Referat T21 des LfU muss Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und Maßnahmen zur Beseitigung des Störereignisses enthalten. Unabhängig davon sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung und zur Minderung der Belästigung der Nachbarschaft sowie von Umweltschäden erforderlich sind.

- 1.5 Die Bauherrin/der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns der WEA12 **spätestens zwei Wochen vorher**

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

- dem Referat T21 des LfU,
- dem Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) des LfU,
- dem Referat N4 (Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug) des LfU,
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West (LAVG),
- der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) und der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises Prignitz (LK Prignitz) unter konkreter Angabe der Standorte der Lager- und Baustelleneinrichtungsplätze (Angabe Gemarkung, Flur und Flurstücke, per Fax: 03876 / 713-712 oder E-Mail: uawb@lkprignitz.de),
- der unteren Bauaufsichtsbehörde (UBAB) des LK Prignitz gemäß § 72 Abs. 8 BbgBO mit dem Vordruck „Baubeginnanzeige“ - Anlage 7 der BbgBauVorV⁶ -

schriftlich anzuzeigen.

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) ist der Baubeginn **spätestens zwei Wochen vorher** per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Aktenzeichens 45-60-00/VII-0114-25-BIA, der endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist der Baubeginn der WEA12 als Luftfahrthindernis (Montage des ersten Turmsegments) aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, **mindestens 6 Wochen vorher**, anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der LuBB die auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige - benannten Daten sowie eine Kopie der Typenprüfung für die WEA12 zu übermitteln (s. Hinweis 57.).

1.6 Die Bauherrin/der Bauherr hat den Zeitpunkt der Fertigstellung der WEA12 **spätestens zwei Wochen vorher** dem BAIUDBw per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Aktenzeichens 45-60-00/VII-0114-25-BIA, der endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

1.7 Die Bauherrin/der Bauherr hat die Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme der WEA12 unter Angabe des genauen Datums **spätestens zwei Wochen vorher**

- dem Referat T21 des LfU,
- dem Referat N1 des LfU,
- dem LAVG,

⁶ Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorV)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

- der UBAB des LK Prignitz mit dem Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ - Anlage 9 gemäß BbgBauVorV -

schriftlich anzuzeigen.

- 1.8 Durch eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der WEA12, die durch das Referat T21 des LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und unter Beachtung der NB dieser Entscheidung errichtet wurde und im Weiteren genehmigungskonform betrieben wird.

Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme (s. NB IV.1.7) durch das Referat T21 des LfU festgelegt.

- 1.9 Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation der WEA12 innerhalb des mit Anlagen anderer Betreiber bestehenden Windparks ist ergänzend zu der WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers neben der Turmzugangsöffnung eine betreibereigene Anlagenkennung (z.B. Aufkleber mit Betreiberangaben, Erreichbarkeit bei Störfällen) dauerhaft sichtbar anzubringen.

Die Zuwegung zu dem Anlagenstandort und zur Identifikationsnummer ist auf einem Lageplan zu dokumentieren. Der Plan ist dem Referat T21 des LfU der Anzeige der Inbetriebnahme (s. NB IV.1.7), spätestens jedoch zur Abnahmeprüfung (s. NB IV.1.8), zu übergeben.

- 1.10 Jeder Wechsel der Betreiberin/des Betreibers der WEA12 ist umgehend dem Referat T21 des LfU mit Angabe des Zeitpunktes des Wechsels und der Anschrift der neuen Betreiberin/des neuen Betreibers, einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten, mitzuteilen. Eine entsprechende Änderung der Anlagenkennzeichnung (Angabe der Betreiberin/des Betreibers) ist danach ebenso an den WEA vorzunehmen. Ein Foto der neuen Anlagenkennzeichnung ist der Anzeige zum Wechsel beizufügen.

2. Immissionsschutz

Schallimmissionen

- 2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche soll die WEA12 in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß in dem schallreduzierten Betriebsmodus Mode 7 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 106,0 dB(A) betrieben werden.

Tagsüber kann die Anlage WEA12 im Betriebsmodus Mode 1 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 108,9 dB(A) betrieben werden.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

- 2.2 Durch die Betreiberin/den Betreiber ist nachzuweisen, dass die WEA12 für den geräuschoptimierten Betrieb in dem genehmigten Betriebsmodus Mode 7 in der Nachtzeit sowie für den Betriebsmodus Mode 1 in der Tagzeit (s. NB IV.2.1) eingestellt bzw. programmiert wurde.

Dazu ist dem Referat T21 des LfU eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 2.3 Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der WEA12 sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlage sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem Referat T21 des LfU auf Verlangen vorzulegen.

Schattenwurf

- 2.4 Die von der zusätzlichen WEA12 verursachte Beschattungsdauer darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte des WKA-Schattenwurf-Erlasses⁷ führen. Dies ist durch eine geeignete Abschaltvorrichtung an der WEA zu gewährleisten.
- 2.5 Das Abschaltmodul für die WEA12 ist so zu konfigurieren, dass die WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer gemäß NB IV.2.4 führen kann.
- 2.6 Zur Inbetriebnahme der WEA12 ist dem Referat T21 des LfU das Konfigurationsprotokoll über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.7 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und fortlaufend mindestens ein Jahr lang für die Einsichtnahme durch das Referat T21 des LfU bereit zu halten.

Eisabwurf/Eisfall

- 2.8 Die WEA12 ist antragsgemäß neben dem WEA-internen System des Herstellers zusätzlich mit einem optionalen zertifizierten Eisdetektionssystem (zusätzliches zertifiziertes Eiserkennungssystem IDD.BLADE der Firma Wölfel oder ein qualitativ gleichwertiges System) auszurüsten. Dieses muss dem Stand der Technik entsprechen.

⁷ „Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) - WKA-Schattenwurf-Erlass“ des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) vom 11. Februar 2025

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Vor Inbetriebnahme der WEA12 ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem Referat T21 des LfU unaufgefordert vorzulegen.

Im Rahmen der Inbetriebnahme sowie betriebsbegleitend im Zuge der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

- 2.9 Auf den Zufahrtswegen zur WEA12 sind im Umkreis von ca. 492 m zur WEA12 Warntafeln aufzustellen, die vor einer erhöhten Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von der WEA aufmerksam machen.

Lichtemissionen/-immissionen

- 2.10 Die Taktfolge des Feuers „W, rot“ ist mit einem GPS-gestützten Zeitsignal auf die regelmäßigen Startzeitpunkte UTC + 00 Sekunde mit den anderen im Windpark errichteten und betriebenen Windenergieanlagen zu synchronisieren.

Abfallentsorgung

- 2.11 Die sich aus dem KrWG⁸ und den untergesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen sind zu beachten.

Danach sind die beim Betrieb und der Wartung der WEA12 und ihrer Anlagenteile anfallenden Abfälle vorrangig stofflich zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Hierzu sind die beim Betrieb der WEA12 anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge unter Beachtung des Entsorgungsweges in dafür zugelassene Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.

- 2.12 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der folgenden, anfallenden gefährlichen Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der WEA12 entstehen, sind die erforderlichen Register gemäß § 24 NachwV⁹ zu führen:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
gebrauchte Wachse und Fette	120112*
nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	130110*
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130206*

⁸ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

⁹ Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150202*
Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	160114*
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	160209*
organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	160305*

(KrWG, AVV¹⁰, NachwV)

2.13 Die in die Register (s. NB IV.2.12) einzustellenden Angaben und Belege sind drei Jahre, jeweils ab Datum ihrer Einstellung ins Register, aufzubewahren oder zu belassen. Den zuständigen Abfallüberwachungsbehörden sind auf Verlangen die Entsorgungsvorgänge der angefallenen Abfälle in sachlich und zeitlich geordneter Reihenfolge und unter Angabe

- der Bezeichnung der abgegebenen Abfälle je Abfallart, einschließlich Abfallschlüssel gemäß AVV,
- der Menge der abgegebenen Abfälle je Abfallart in Tonnen sowie
- des Verbleibs (Entsorgungsweg)

nachzuweisen.

Betriebseinstellung

2.14 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung ist dem Referat T21 des LfU gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

3. Bauordnungsrecht/Brandschutz

3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die UBAB des LK Prignitz die Bauarbeiten freigegeben hat.

Für die Entscheidung über die Freigabe der Bauarbeiten gemäß § 72 BbgBO sind erforderlich:

- die Vorlage des erforderlichen Prüfberichtes über die Prüfung der bautechnischen Nachweise gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO (örtliche Angleichung, s. Hinweis 15.)
- der Nachweis der Erlaubnis der Nutzung von Löschwasserentnahmestellen, welche nicht durch die Vorhabenträgerin errichtet werden (s. Hinweis 13.) ,
- die Hinterlegung der in NB IV.3.2 geforderten Sicherheitsleistung bei der UBAB des LK Prignitz,

¹⁰ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

- die Vorlage des Sicherheitsgutachtens gemäß Abschnitt 3 J, K und L der Richtlinie für Windenergieanlagen (DIBt-Richtlinie¹¹ - Vorlage der geprüften Bedienungsanleitung und des Wartungspflichtenbuches entsprechend Maschinengutachten in deutscher Sprache).

- 3.2 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA12 und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 72 Abs. 2 BbgBO eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der UBAB des LK Prignitz zu erbringen.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird nach den voraussichtlichen Abrisskosten für die WEA festgesetzt auf



Die Sicherheitsleistung ist durch eine schriftliche, unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2, 771 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB¹² zu erbringen.

- 3.3 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA12 und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat in allen Fällen eines Betreiberwechsels die neue Betreiberin/der neue Betreiber der WEA zum Zeitpunkt des Wechsels eine inhaltlich den Anforderungen in NB IV.3.2 entsprechende Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung gegenüber der UBAB des LK Prignitz zu erbringen.

- 3.4 Entsprechend § 72 Abs. 9 BbgBO ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage des Bauobjektes innerhalb von zwei Wochen nach Baubeginn der UBAB des LK Prignitz durch Vorlage einer Einmessbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.

Der Nachweis kann auch durch eine Einmessbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 BbgVermG¹³ beruht.

Die Einmessbescheinigung ist unmittelbar nach Vorlage auch dem Referat T21 des LfU mit Angabe der Standortkoordinaten der WEA12 auf Basis des amtlichen Bezugssystems ETRS 89/UTM, Zone 33 zu übergeben.

- 3.5 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO (s. NB IV.1.7) hat die Bauherrin/der Bauherr der UBAB des LK Prignitz vorzulegen (s. Hinweis 17.):

¹¹ Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheit für Turm und Gründung (Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt)

¹² Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

¹³ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

- die Bescheinigung der Prüfsachverständigenin oder des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes
- den Nachweis der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems.

3.6 Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen gemäß Prüfbescheid der Typenprüfungen für Nordex N 163/ 6.X, Hybridturm TCS164B-03 (N23), Prüf-Nr. 3451400-172-d Rev. 3 vom 27.04.2023, Geltungsdauer bis 16.02.2027, verbindlich umzusetzen. Das Prüfergebnis aus dem Prüfbescheid ist zu beachten. Zum Zeitpunkt des Baubeginns darf die Geltungsdauer nicht abgelaufen sein.

3.7 Im vorliegenden Baugrundachten wird der Vorhabenstandort als bedingt geeignet bewertet. Die baugrundverbessernden Maßnahmen und die Gründungsvorschläge aus dem Baugrundgutachten, Bericht Nr. 24/016 vom 21.02.2024, Punkte 4.2 bis 4.5 sind für die WEA12 umzusetzen. Die Hinweise zum Ausbau der Kranstellflächen und Zufahrten in Punkt 4.6 des Gutachtens sind zu beachten.

3.8 Der UBAB des LK Prignitz ist vor Inbetriebnahme der WEA12 der Herstellernachweis über den Einbau und die Aktivierung des vorgesehenen Eisdetektorsystems zu übergeben. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren (s. NB IV.2.8).

3.9 Das Gutachten zur Standorteignung I17-SE-2023-404 Rev. 03 vom 20.11.2024 in Verbindung mit der Gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Süd Nr. MS-2412-341-BB Rev. 0 vom 06.12.2024 (s. Reg. 16.1.4.3 der Antragsunterlagen) ist zu beachten. Um die Turbulenzen zu verringern und die Standsicherheit der benachbarten WEA zu gewährleisten, sind die Forderungen zur Betriebsbeschränkung in Form eines leistungsreduzierten Betriebes bzw. der Abschaltung (s. Pkt. 3.3.3.4, Tabelle 3.10 und 3.11 S. 29 des Gutachtens) verbindlich umzusetzen.

3.10 Das geprüfte objektbezogene Brandschutzkonzept ist in Verbindung mit dem Prüfbericht Prüf-Nr. 487/04754/24 Nr. 01 vom 11.10.2024 umzusetzen. Für die Bauausführung sind die Feststellungen, Besonderheiten und die Prüfbemerkungen nach Pkt. 8 und die Hinweise nach Pkt. 10 des Prüfberichtes zu beachten.

Auf Grund der unmittelbar direkten Lage zum Wald ist für die WEA12 antragsgemäß die Installation einer Brandmeldeanlage und einer automatischen Löschanlage zur Verhinderung der Brandausbreitung umzusetzen.

3.11 Der Brandschutzdienststelle (BSD) des LK Prignitz sind zum Baubeginn ein Lageplan mit dem Standort der WEA12 und dem Anfahrtsweg sowie die Kontaktdaten der Betreiberin/des Betreibers der WEA in digitaler Form zu übergeben.

Die WEA12 ist zur besseren Zuordnung mit einer Kennung (z.B. Nummern oder Buchstaben) zu versehen. Die Kennung ist in den Feuerwehrplan zu übernehmen.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

- 3.12 Gemäß Abschnitt 15 der DIBt-Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen.
- 3.13 Das Ergebnis einer wiederkehrenden Prüfung (s. NB IV.3.12) ist entsprechend Abschnitt 15.5 der DIBt-Richtlinie zu dokumentieren.
- 3.14 Der Zeitpunkt der beabsichtigten Betriebseinstellung der WEA12 ist der UBAB des LK Prignitz, Sachbereich Bauordnung, rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung schriftlich anzuzeigen.

4. Gewässerschutz

Allgemeines

- 4.1 In Bezug auf die im Vorhabengebiet vorhandenen Drainagen ist das Fundament der WEA12 so anzuordnen, dass Dränagesammler nicht überbaut werden (s. Hinweis 22.).
- 4.2 Beschädigte Dränagen sind umgehend und entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionsstüchtig herzustellen.
- 4.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 WHG¹⁴). Die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV¹⁵ sind einzuhalten.
- 4.4 Beim Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen sind die vorgeschriebenen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und durchzuführen, um eine Boden- und Gewässerverunreinigung auszuschließen.
- 4.5 Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist.

wasserrechtliche Genehmigung

- 4.6 Die UWB des LK Prignitz und der Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ (WBV) sind zur Bauanlaufberatung und zur Bauabnahme einzuladen.

¹⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

¹⁵ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

4.7 **Rechtzeitig vor Baubeginn** sind der UWB des LK Prignitz und dem WBV die **Ausführungsplanungen** zu den Kreuzungen bzw. Querungen der beantragten Zuwegungen der WEA12 mit

- * dem offenen Gewässer II. Ordnung 1/00/44 und
- * den verrohrten Gewässern II. Ordnung 1/00/36 und 1/23/20

zur Stellungnahme vorzulegen (s. Reg. 2.6.4 der Antragsunterlagen - „Übersichtsplan mit Darstellung Verläufe Gewässer und Rohrleitungen“).

4.8 Mit den Bauarbeiten für die Zuwegungen in den Bereichen der in NB IV.4.7 genannten Gewässer darf erst begonnen werden, wenn die UWB des LK Prignitz und der WBV den besagten **Ausführungsplanungen** zugestimmt haben (s. Hinweis 23.).

4.9 Im Bereich der Kreuzung bzw. Querungen der verrohrten Gewässer II. Ordnung 1/00/36 und 1/23/20 ist durch Druckverteilung sicherzustellen, dass durch das Befahren mit Schwerlasten keine Schäden an den Rohrleitungen auftreten.

4.10 Die genauen Lagen der in NB IV.4.9 genannten Rohrleitungen und dessen Querungsstellen sind **vor Baubeginn** zu ermitteln und örtlich zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Rohrleitungen ist vor Ort vom Bereichsingenieur des WBV abnehmen zu lassen.

4.11 Der schadlose Wasserablauf der in NB IV.4.7 genannten Gewässer ist jederzeit zu gewährleisten.

4.12 Während der Baumaßnahmen oder durch das Befahren der beantragten Zuwegungen entstandene Schäden an den in NB IV.4.7 genannten Gewässern sind von der Bauherrin/dem Bauherrn bzw. der Genehmigungsinhaberin/dem Genehmigungsinhaber unverzüglich dem WBV anzuzeigen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) des Wasserbaus zu beheben.

4.13 Für die durch die Errichtung und das Befahren der Zuwegung entstandenen Schäden an den in NB IV.4.7 genannten Gewässern hat die Bauherrin/der Bauherr bzw. die Genehmigungsinhaberin/der Genehmigungsinhaber die Haftung zu übernehmen.

4.14 Der Rückbau der beantragten temporären Zuwegungen ist zuvor der UWB des LK Prignitz schriftlich anzuzeigen.

5. **Abfallwirtschaft/Bodenschutz**

5.1 Die UAWB und UBB des LK Prignitz sind zur Bauanlaufberatung zu laden.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

- 5.2 Alle anfallenden Abfälle sind nach den §§ 3 und 8 GewAbfV¹⁶ getrennt zu erfassen und nachweislich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle sind vorrangig zu verwerten.
- 5.3 Der UAWB des LK Prignitz sind auf Verlangen die Verwertungswege für jede einzelne Abfallart konkret schriftlich vorzulegen. Können Abfälle nicht verwertet werden, sind der UAWB die entsprechenden Belege (Entsorgungsnachweise usw.) nach erfolgter Beseitigung vorzulegen.
- 5.4 Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung ist der UAWB des LK Prignitz vor der geplanten Entsorgung von angefallenem Boden (Verwertung oder Beseitigung außerhalb der beantragten Baumaßnahme) schriftlich mitzuteilen, welche Entsorgungsvariante vorgesehen ist.
- 5.5 Für sämtliche Fremdmaterialien (Böden, Schotter, RC-Material), die für ein technisches Bauwerk (Straßen, Zuwegungen, Stellplätze etc.) vorgesehen sind, ist vor Einbau der Nachweis der Eignung, entweder über die Beurteilung der Analysen nach der ErsatzbaustoffV¹⁷ (Anlage 1, Tabellen 1 und 3) oder über die Naturbelassenheit des Baustoffes, zu erbringen.
- 5.6 Werden während der Erdarbeiten im anfallenden Bodenaushub bzw. im anstehenden Boden organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist auf Grundlage von § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG¹⁸ unverzüglich die UBB des LK Prignitz zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.
- 5.7 Zur Sicherung des nutzbaren Zustandes des Mutterbodens ist der Boden vor der Bebauung entsprechend DIN 18300¹⁹, DIN 18915²⁰ und DIN 19731²¹ separat abzutragen, ordnungsgemäß zu lagern und zu verwenden.
- 5.8 Bei der Zwischenlagerung von Mutterboden ist sicherzustellen, dass die Aufschüttungshöhe des abgeschobenen Mutterbodens 2,00 m nicht überschreitet. Gezielte Verdichtungen der Mieten (wie Befahren, Walzen) sind zu unterlassen.
- 5.9 Alle zur Zwischenlagerung von Baumaterialien und Abfällen (auch Böden) genutzten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung des Vorhabens, vollständig zu beräumen.

¹⁶ Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

¹⁷ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)

¹⁸ Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)

¹⁹ DIN 18300 - VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten

²⁰ DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

²¹ DIN 19731 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

- 5.10 Die nicht mehr benötigten bebauten/verfestigten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung der WEA12, zurückzubauen und es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzurichten.
- 5.11 Die durch die Baumaßnahme auf den Ackerflächen und in den Bereichen der nicht mehr benötigten und nach Bauende zurückzubauenden Flächen entstandenen Bodenverdichtungen sind nach Bauende und vor erneuter Bestellung tiefgründig aufzulockern.

Die Anschrift der ausführenden Firma, der Ausführungszeitraum und die aufgelockerten Bereiche - auf einer Gebietskarte nachvollziehbar dargestellt - sind der UBB des LK Prignitz auf Verlangen vorzulegen.

- 5.12 Für den Fall der Betriebseinstellung sind alle Nebenanlagen wie auch die Erschließungswege (es sei denn, die Wege sind zur Erschließung neu zu bauender WEA erforderlich) und Montageflächen sowie Anlagenfundamente rückzubauen.
- 5.13 Die durch den Rückbau entstandenen Baugruben sind mit vergleichbaren Böden, wie von den umliegenden Flächen, aufzufüllen. Die Herkunft und die stoffliche Eignung (Einhaltung der Vorsorgewerte entsprechend Anhang 2, Pkt. 4.1 und 4.2 der BBodSchV²²) der aufzubringenden Böden sind vor Aufbringung der UBB des LK Prignitz schriftlich nachzuweisen.

6. Natur- und Landschaftsschutz

6.1 Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG²³/ Schutzmaßnahmen nach § 45b BNatSchG

6.1.1 Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit Fortpflanzungsstätten im Sinne Nr. 1 und 2a des Niststättenerlasses²⁴

- 6.1.1.1 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 11. Oktober eines Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen (s. NB IV. 6.1.1.2, 6.1.1.3, 6.4 und Hinweis 34.).

²² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

²³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

²⁴ „Erlass zum Vollzug des Paragraphen 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz" (Niststättenerlass) des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 2. Oktober 2018

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

6.1.1.2 Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen, zuzüglich eines Puffers von 10 m, eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt (s. NB IV.6.4):

- a) die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach NB IV.6.1.1.1 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben
- b) das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen; dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen; das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen
- c) zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren; über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse, z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen, erfasst werden.

6.1.1.3 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit nach NB IV.6.1.1.1 zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01. März eines Jahres, mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren (s. NB IV.6.4).

6.1.2 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Die Maßnahmen zur Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich sind entsprechend **Maßnahmenblatt ASM₄ des Landschaftspflegerischen Begleitplanes** vom 20. November 2025 (LBP, s. Reg. 13.5.11 der Antragsunterlagen) zu realisieren.

Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche, zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen (s. NB IV.6.4).

Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

6.1.3 Amphibien

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres, durchzuführen.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme ASM₆ (Maßnahmenblatt ASM₆ des LBP, S.76) Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden.

Die Zäune sind im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse, z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen, erfasst werden (s. NB IV.6.4).

Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

6.1.4 Fledermäuse

6.1.4.1 Die WEA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten (s. NB IV.6.4):

- * bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
- * bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- * bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h.

6.1.4.2 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden.

Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird.

Im Falle einer Störung sind durch die Betreiberin/den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachabschaltung zu veranlassen.

Das Referat N1 des LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

6.1.5 Flora/Biotope

Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereiches von Gehölzen zulässig.

6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die WEA12 ist die folgende Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen:

Maßnahme E2 des LBP entsprechend Maßnahmenblatt E2 in der Gemarkung Zempow, Flur 1, Flurstück 204, innerhalb des zertifizierten Flächenpools Zempow, Umwandlung von

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Acker in extensiv genutztes Grünland und Saumbiotop im Umfang von ca. 4.400 m² und dauerhaft extensive Nutzung als Wiese/Weide.

6.3 Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

6.3.1 Wegen der Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild und Biotop durch die WEA12 ist an das Land Brandenburg eine Ersatzzahlung

- * für das Schutzgut Biotop in Höhe von 2.808 Euro und
- * für das Schutzgut Landschaftsbild in Höhe von 33.705 Euro,

insgesamt: 36.513 Euro

auf das folgende Konto zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX.

Vor Zahlung ist beim Referat N4 (Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug) des LfU für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

6.3.2 Die in NB IV.6.3.1 genannte Ersatzzahlung für die WEA12 ist einen Monat vor deren Baubeginn fällig (s. Hinweis 36.).

6.4 Berichte und Anzeigen

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist dem Referat N1 des LfU Folgendes zur Prüfung nachzuweisen bzw. vorzulegen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de):

- a. sofern nach NB IV.6.1.1.1 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren; die Dokumentation ist auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA12 vorzulegen
- b. die Aufstellung der Flatterbänder nach NB IV.6.1.1.2 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos); die Dokumentation ist innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen; die Kontrollprotokolle nach NB IV.6.1.1.2 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA12 vorzulegen

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

- c. die Anlage der Schwarzbrache nach NB IV.6.1.1.3 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos); die Dokumentation ist innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen; die Durchführungsprotokolle von den in NB IV.6.1.1.3 genannten Ackerbearbeitungen sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA12 vorzulegen
- d. in Bezug auf die Gestaltung im Mastfußbereich gemäß NB IV.6.1.2 ist jährlich bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mitzuteilen, ob und (wenn ja) wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben
- e. sofern nach NB IV.6.1.3 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos); die Dokumentation ist bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen; die Kontrollprotokolle nach NB IV.6.1.3 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA12 vorzulegen
- f. der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der WEA12 vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird; wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen
- g. die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV.6.1.4.1 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren/zu protokollieren; die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Nummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen (per Mail an: FMabschaltung@lfu.brandenburg.de); die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
 - * Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
 - * alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung);

eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

7. Denkmalschutz

7.1 Bodendenkmale - denkmalrechtliche Erlaubnis

- 7.1.1 Das im Bereich des Vorhabens vorhandene **Bodendenkmal BD i. B. 112.363 Frehne „Siedlung Urgeschichte“** und die unmittelbar an den Bereich des Vorhabens angrenzenden **Bodendenkmale BD 111.502 Meyenburg 5 „Siedlung Eisenzeit“** und **BD i. B. 112.362 Frehne 7 „Siedlung Urgeschichte“** dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 BbgDSchG, s. Hinweise 44.).

Alle Veränderungen und Maßnahmen an den Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der unteren Denkmalschutzbehörde des LK Prignitz zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG).

- 7.1.2 Die Vorhabenträgerin/der Vorhabenträger bzw. die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat gemäß § 9 Abs. 3 und 4 Satz 4 BbgDSchG mit Beginn der Bauarbeiten bei Bodeneingriffen eine **baubegleitende**, bodendenkmalpflegerische Dokumentation und fachgerechte Bergung ursprünglicher Denkmalsubstanzen zu veranlassen (s. Hinweise 45.).

- 7.1.3 Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung, einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation, der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten (s. Hinweis 46.).

7.2 Bodendenkmal-Vermutungsflächen

Bei Bodeneingriffen im gesamten restlichen Bereich des Vorhabens ist durch die Vorhabenträgerin/den Vorhabenträger ein archäologisches Fachgutachten einzuholen. In dem Gutachten ist mittels einer **bauvorbereitenden** Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Die Vorgehensweise und der Zeitpunkt der Durchführung sind **zuvor** mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Referat Großvorhaben, abzustimmen (s. Hinweis 50.).

7.3 Allgemeines

- 7.3.1 Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.), die während der Bauausführung bei Erdarbeiten im Vorhabensbereich - auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - entdeckt werden, sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des LK Prignitz und dem BLDAM anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können (s. Hinweis 52.).

- 7.3.2 Die bauausführenden Firmen sind von der Vorhabenträgerin/vom Vorhabenträger über denkmalrechtliche Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Die Unterrichtung/Belehrung ist durch Protokoll nachzuweisen und bei der Abnahmeprüfung (s. NB IV.1.8) der unteren Denkmalschutzbehörde des LK Prignitz vorzulegen.

8. Luftfahrt

- 8.1. Die WEA12 des Anlagentyps NORDEX N163-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m darf am beantragten Standort (N 53° 18' 09.6" zu E 12° 11' 57.4" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 245,50 m über Grund und maximal 332,80 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (s. NB IV.8.2).
- 8.2 Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen (s. NB IV.8.1) ist in Verbindung mit den auf dem „Datenblatt zum Luftfahrthindernis“ aufgezeigten Anlagen der LuBB **spätestens 4 Wochen** nach Errichtung **unaufgefordert** zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 8.3 Mit der in NB IV.1.5 geforderten Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer (ggf. E-Mail-Adresse) zu benennen, der einen Ausfall der WEA-Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 8.4 Änderungen bezüglich der Antragstellerin/Bauherrin/Betreiberin bzw. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder Änderungen bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB **bis zum Rückbau der Anlage unverzüglich mitzuteilen**.
- 8.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.6 An der WEA12 ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV LFH²⁵ anzubringen.
- 8.6.1 Tageskennzeichnung

²⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Die Rotorblätter der WEA12 sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen **rückwärtig umlaufend durchgängig** anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung der LuBB anzuzeigen und zu begründen.

8.6.2 Nachtkennzeichnung

8.6.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 168 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.6.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV.8.8 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (s. NB IV.8.6.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

8.6.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.6.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf WEA12 sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.6.2.5 Es ist eine Befuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

von technischen Gründen die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung, inklusive der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer, sind der LuBB mit der Baubeginnanzeige (s. NB IV.1.5) zu übergeben.

- 8.7 Die Eignung der eingebauten Feuer entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhangs 14 Band 1 Kapitel 6 ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.
- 8.8 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.

Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) - **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** - erfolgen. Dies hat **vor** Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gemäß Nr. 5.4 in Verbindung mit Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung -BNK- an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001²⁶ gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

- 8.9 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.10 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.

²⁶ DIN EN ISO 9001:2015-11 - Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen (ISO 9001:2015)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass der Betreiberin/dem Betreiber der WEA Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den NB IV.8.11 und 8.12 zu erfolgen.

- 8.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 8.12 Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot**, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per E-Mail: **notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Die Betreiberin/der Betreiber der WEA hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, das Referat T21 des LfU und die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 8.13 **Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.**

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen **an die LuBB** nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des Deutschen Wetterdienstes (DWD) des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WEA mit Sichtweitenmessgerät und den WEA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen)
- schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen des Referates T21 des LfU und der LuBB vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer BNK.

- 8.14 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase, inklusive Ersatzstromversorgung, ist der Baubeginnanzeige (s. NB IV.1.5) anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.15 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat die Vorhabenträgerin/der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 8.16 Havariefälle und andere Störungen an der WEA12, die auf die vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe Nummer dieses Genehmigungsbescheides, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB: 03763LF** (ggf. per E-Mail oder Fax) anzuzeigen.
- 8.17 Alle geplanten Änderungen an der WEA12, die auf die vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnung Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen anzuzeigen. **Dies betrifft auch Änderungen gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.**

9. Straßenverkehrsrecht

Kreisstraße K7021 - hier eingeschlossene Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot nach § 24 Abs. 9 BbgStrG für den dauerhaften Anschluss der WEA12 über eine bestehende Zufahrt

- 9.1 Während der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin/der Vorhabenträger bzw. die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer alle zum Schutz der Kreisstraße K7021 und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Mit Verweis auf § 45 Abs. 6 StVO sind die Baustellen abzusperren und zu kennzeichnen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

- 9.2 Kommt es infolge der Errichtung oder des Betriebs der WEA12 zu Verunreinigungen an der K7021, sind gemäß § 17 Abs. 1 BbgStrG die Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

- 9.3 Kommt es infolge der Errichtung oder des Betriebs der WEA12 zu Schäden an der K7021, sind gemäß § 17 Abs. 2 BbgStrG die Kosten für deren Beseitigung durch den Verursacher zu tragen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

1.1. Vorbemerkungen

Auf Flächen der amtsangehörigen Stadt Meyenburg und der Gemeinde Marienfließ (Gemarkungen Krependorf, Frehne und Meyenburg) sollen mehrere WEA errichtet und betrieben werden. Die Vorhaben stellen eine Erweiterung eines aus 28 WEA bestehenden Windparks nach Norden dar und sind innerhalb des im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergienutzung (2024)" der Region Prignitz-Oberhavel ausgewiesenen Vorranggebiets für Windenergienutzung (VR) 09 „Frehne-Meyenburg“ geplant.

Ausgangssituation

Im Jahr 2019 wurden von der KWE New Energy GmbH (Antragstellerin/Vorhabenträgerin) für insgesamt 10 WEA des Anlagentyps VESTAS V162-5.6 MW zeitgleich 3 Anträge auf (Neu-)Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG mit einem Bericht zur gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), die als Anlagen im Weiteren gegenseitig und miteinander berücksichtigt werden, gestellt:

- für die WEA 01 bis 03 mit der Reg.-Nr. 024.00.00/19,
- für die WEA 04 bis 07 mit der Reg.-Nr. 025.00.00/19 und
- für die WEA 08 bis 10 mit der Reg.-Nr. 026.00.00/19.

WEA 01 bis 03

Für die WEA 01 bis 03 (Anlagentyp VESTAS V162-5.6 MW) erhielt die Vorhabenträgerin mit **Bescheid Nr. 10.024.00/19/1.6.2V/T11** vom 21.02.2019 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.03.2023, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 10.06.2024, die immissionschutzrechtliche (Neu-)Genehmigung.

Die genehmigten WEA des Typs VESTAS V162-5.6 MW sollten nicht errichtet, sondern vor Errichtung geändert werden (Wechsel des Anlagentyps VESTAS V162-5.6 MW auf Siemens Gamesa SG 6.6-17). Für diese Änderung stellte die Vorhabenträgerin am 12.06.2023 (Posteingang) einen Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16b Abs. 7 BlmSchG. Das Genehmigungsverfahren dazu wurde mit **Bescheid Nr. 10.026.Ä0/23/1.6.2V/T11** vom 26.03.2024 eingestellt, da die Vorhabenträgerin den Antrag mit Schreiben vom 16.02.2024 (Posteingang am 19.02.2024) zurückgezogen hat.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Mit dem Genehmigungsantrag Reg.-Nr. 014.Ä0.00/24 (Posteingang am 19.02.2024) ist die wesentliche Änderung der WEA 01 bis 03 gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG erneut beantragt worden (Wechsel des Anlagentyps VESTAS V162-5.6 MW auf Nordex N163-6.8 MW). Die Vorhabenträgerin erhielt für dieses Änderungsvorhaben mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 26.09.2024 gemäß § 16b Abs. 9 BImSchG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 VwVfG die Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion und im Nachgang dazu mit **Bescheid Nr. 10.014.Ä0/24/1.6.2V/T11** vom 07.01.2025, in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 10.11.2025, die Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG. Nach Erteilung der Änderungsgenehmigung wechselte die Bauherrin bzw. Anlagenbetreiberin für die WEA 01 und 03 von der KWE New Energy GmbH auf die KWE Windpark Meyenburg Eins GmbH & Co. KG.

WEA 04 bis 07

Für die WEA 04 bis 07 (Anlagentyp Vestas 162-5.6 MW) erhielt die Vorhabenträgerin mit **Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11** vom 03.09.2024 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.11.2024, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.08.2025, die immissionschutzrechtliche (Neu-)Genehmigung.

Die genehmigten WEA des Typs Vestas 162-5.6 MW sollten nicht errichtet, sondern vor Errichtung geändert werden (Wechsel des Anlagentyps VESTAS V162-5.6 MW auf Nordex N163-6.8 MW). Für diese Änderung stellte die Vorhabenträgerin am 10.09.2024 (Posteingang) einen Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG. Mit **Bescheid Nr. 10.078.Ä0/24/1.6.2V/T11** vom 18.07.2025 und der Berichtigung des Bescheides vom 10.11.2025 erhielt die Vorhabenträgerin für diese Änderung die Genehmigung. Nach Erteilung der Änderungsgenehmigung wechselte die Bauherrin bzw. Anlagenbetreiberin für die WEA 04 bis 07 von der KWE New Energy GmbH auf die KWE Windpark Meyenburg Zwei GmbH & Co. KG. In Bezug auf den Genehmigungsbescheid vom 18.07.2025 ist zum Zeitpunkt dieser Entscheidung ein Verfahren zu dem Widerspruch der Vorhabenträgerin anhängig.

WEA 08 bis 10

Für die WEA 08 bis 10 (Anlagentyp VESTAS V162-5.6 MW) erhielt die Vorhabenträgerin mit **Bescheid Nr. 10.026.00/19/1.6.2V/T11** vom 22.12.2021 und der Berichtigung des Bescheides vom 19.02.2022, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.08.2022, die immissionschutzrechtliche Genehmigung.

Die genehmigten WEA des Typs VESTAS V162-5.6 MW sollten nicht errichtet, sondern vor Errichtung geändert werden (Wechsel des Anlagentyps VESTAS V162-5.6 MW auf Siemens Gamesa SG 6.6-170). Für diese am 01.06.2022 beantragte Änderung erhielt die Antragstellerin mit **Bescheid Nr. 10.023.Ä0/22/1.6.2V/T11** vom 30.11.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 20.02.2024, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 20.09.2024, die immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Die genehmigten WEA des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 sollten ebenfalls nicht errichtet, sondern vor Errichtung geändert werden (Wechsel des Anlagentyps Siemens Gamesa SG 6.6-170 auf Nordex N163-6.8 MW). Für diese Änderung stellte die Vorhabenträgerin am 19.02.2024 (Posteingang) einen Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16b Abs. 7 BlmSchG. Die Vorhabenträgerin erhielt für dieses Änderungsvorhaben mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 26.09.2024 gemäß § 16b Abs. 9 BlmSchG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 VwVfG die Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion und im Nachgang dazu mit **Bescheid Nr. 10.014.Ä0/24/1.6.2V/T11** vom 07.01.2025, in Gestalt des Widerspruchsbeschlusses vom 10.11.2025, die Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 BlmSchG. Nach Erteilung der Änderungsgenehmigung wechselte der Bauherr bzw. Anlagenbetreiber für die WEA 08 bis 10 von der KWE New Energy GmbH auf die KWE Windpark Meyenburg Drei GmbH & Co. KG.

1.2 WEA 12 und 02

Am 17.11.2023 (Posteingang) hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf (Neu-)Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA des Anlagentyps Siemens SG-6.6-170 (WEA 12 und neue WEA 02 anstelle der WEA 02 VESTAS V162-5.6 MW aus dem Verfahren mit der Reg.-Nr. 024.00.00/19) gestellt. Das Genehmigungsverfahren dazu wurde mit **Bescheid Nr. 10.046.00/23/1.6.2V/T11** vom 01.08.2025 eingestellt, da die Vorhabenträgerin den Antrag mit Schreiben vom 27.09.2024 (Posteingang am 30.09.2024) zurückgezogen hat.

1.3 WEA 12

Die Vorhabenträgerin hat am 17.11.2022 (Posteingang) einen Antrag auf (Neu-)Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA 12 des Typs Siemens SG-6.6-170 gestellt. Das Genehmigungsverfahren dazu wurde mit **Bescheid Nr. 10.045.00/22/1.6.2V/T11** vom 19.12.2023 eingestellt, da die Vorhabenträgerin den Antrag mit Schreiben vom 13.10.2023 (Posteingang am 16.11.2023) zurückgezogen hat.

Die Vorhabenträgerin hat am 30.09.2024 (Posteingang) mit dem hier gegenständlichen Antrag der **Reg.-Nr. 083.00.00/24** eine (Neu-)Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA 12 des Typs Nordex N163-6.8 MW gestellt.

1.4 Anlagen/Vorhaben anderer Firmen

1.4.1 WEA 11 und 2

Die Energiepark Bergsoll-Frehne GmbH GWEEK GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 30.06.2022 einen Antrag auf (Neu-)Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA (WEA 11 und neue WEA 2 anstelle der WEA 02 aus dem Verfahren mit der Reg.-Nr. 024.00.00/19) des Typs GE Cypress GE 6.0-164 (Reg.-Nr. 024.00.00/22) gestellt. Mit Schreiben vom

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

15.12.2022 zog die Energiepark Bergsoll-Frehne GmbH G WEEK GmbH & Co. KG den Genehmigungsantrag für die 2 WEA zurück. Das Genehmigungsverfahren wurde daraufhin mit **Bescheid Nr. 10.024.00/22/1.6.2V/T11** vom 01.02.2023 eingestellt.

Die Energiepark Bergsoll-Frehne GmbH G WEEK GmbH & Co. KG hat am 08.02.2024 (Posteingang) erneut einen Antrag auf (Neu-)Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Reg.-Nr. 009.00.00/24) für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA (WEA 11 und neue WEA 2 anstelle der WEA 02 aus dem Verfahren mit der Reg.-Nr. 024.00.00/19), hier des Typs Siemens SG-6.6-170, gestellt. Auf Grundlage des Schreibens der Energiepark Bergsoll-Frehne G WEEK GmbH & Co. KG vom 22.01.2025 (Posteingang per E-Mail am 15.01.2025) erfolgte ein Wechsel der Antragstellerin bzw. Vorhabenträgerin auf die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG. Mit Schreiben vom 26.03.2025 (Posteingang) zog die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG den Genehmigungsantrag für die 2 WEA des Typs Siemens SG-170 zurück. Das Genehmigungsverfahren wurde daraufhin mit **Bescheid Nr. 10.009.00/24/1.6.2V/T11** vom 01.08.2025 eingestellt.

1.4.2 WEA 11 und 02 neu

Am 26.03.2025 (Posteingang) hat die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH einen Antrag auf (Neu-)Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA des Typs Nordex N163-6.8 (WEA 12 und WEA 02 neu anstelle der WEA 02 des Typs Nordex N163-6.8 MW aus dem Verfahren mit der Reg.-Nr. 014.Ä0.00/24) gestellt (**Reg.-Nr. 023.00.00/25**). Das Vorhaben befindet sich zum Zeitpunkt dieser Entscheidung im Genehmigungsverfahren, ist dem hier gegenständlichen Verfahren mit der Reg.-Nr. 083.00.00/24 nachgelagert und findet hier im Weiteren keine Berücksichtigung.

1.2 gegenständliches Genehmigungsverfahren

Mit dem hier gegenständlichen Genehmigungsantrag (Reg.-Nr. 083.00.00/24) ist die Errichtung und der Betrieb der WEA12 des Typs Nordex N163-6.8 MW gemäß § 4 BImSchG beantragt worden.

Den Antrag dafür reichte die Firma KWE New Energy GmbH (Antragstellerin/Vorhabenträgerin), vertreten durch die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden UKA bezeichnet), am 30.09.2024 (Posteingang) im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T11 (Genehmigungsbehörde) ein. Gleichzeitig wurde der Antrag auf Reduzierung der Abstandsflächen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO sowie der Antrag auf öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides gemäß § 21a der 9. BImSchV²⁷ gestellt. Geplant ist die WEA12 auf dem in Punkt I.1 dieser Entscheidung genannten Grundstück.

Die eingereichten Antragsunterlagen wurden durch die Genehmigungsbehörde auf Vollständigkeit geprüft. Zur Vollständigkeitsprüfung wurden die Referate T21 und N1 des LfU mit Schreiben der Geneh-

²⁷ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Genehmigungsbehörde vom 09.10.2024 aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Im Ergebnis der Prüfungen wurde festgestellt, dass die Antragsunterlagen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen sind. Dazu wurden der UKA mit Schreiben (E-Mail) der Genehmigungsbehörde vom 28.10.2024 und 29.10.2024 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Der Aufforderung zur Überarbeitung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen ist die UKA nach Erteilung einer von der UKA beantragten Fristverlängerung durch die Genehmigungsbehörde mit Einreichung entsprechender Unterlagen am 10.12.2024 nachgekommen.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigelegten und am 10.12.2024 ergänzten Unterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

Mit Schreiben der Genehmigungsbehörde, Postausgang am 14.01.2025, 21.01.2025, 22.01.2025 und 24.01.2025, wurden neben den Referaten T21 und N1 des LfU folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bzw. Zuarbeit aufgefordert:

- Landkreis Prignitz (LK Prignitz)
- Amt Meyenburg (Gemeinde)
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin und Brandenburg (GL)
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Regionale Planungsstelle
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West (LAVG)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 (BAIADBw)
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde (LFB).

Mit Schreiben der Genehmigungsbehörde (E-Mail) vom 27.01.2025 wurde die Antragstellerin über die erfolgte Behördenbeteiligung unterrichtet.

Mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 20.05.2025, Postausgang am 21.05.2025, wurde zusätzlich der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) um eine Stellungnahme zum beantragten Vorhaben gebeten.

Nach Einleitung der Behördenbeteiligung wurden für die folgenden Behörden bzw. Fachreferate des LfU weitere Nachforderungen zu den Antragsunterlagen an die UKA gestellt:

- für die UBAB des LK Prignitz mit Postausgang am 30.01.2025, 01.09.2025 und telefonisch am 08.10.2025,
- für das Referat N1 des LfU PA mit Postausgang am 05.06.2025, 28.08.2025 und 01.09.2025,
- für den LFB mit Postausgang am 11.06.2025 und 01.09.2025.

Zur Klarstellung von Nachforderungen des Referates N1 des LfU mit Postausgang am 05.06.2025 und des LFB mit Postausgang am 11.06.2025 fand am 28.08.2025 mit der Antragstellerin und dem LFB eine vor-Ort-Begehung statt. Im Ergebnis der Begehung hat die Antragstellerin entsprechend den

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Nachforderungen vom 05.06.2025 und 11.06.2025 zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der an der Vorhabenfläche angrenzenden Waldflächen das beantragte Vorhaben um die Errichtung einer Windschutzmauer im Bereich des Fundaments der WEA12 erweitert. Die Antragsunterlagen waren auch dazu entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Den Nachforderungen der o.g. Behörden hat die UKA durch Einreichung von Unterlagen am 07.02.2025, 06.08.2025 (nach Erteilung einer von der UKA beantragten Fristverlängerung durch die Genehmigungsbehörde am 10.07.2025), 15.09.2025, 30.10.2025 (nach Erinnerungen an die Nachforderungen durch die Genehmigungsbehörde am 01.09.2025, 18.09.2025 und 14.10.2025) und letztmalig am 25.11.2025 entsprochen.

Die jeweils überarbeiteten bzw. ergänzenden Antragsunterlagen wurden nach Einreichungen bis zuletzt am 26.11.2025 zum Teil mehrmals in überarbeiteter Fassung den Behörden/Fachreferaten des LfU: LK Prignitz, Amt Meyenburg, LFB und Referat N1 erneut mit der Bitte um Stellungnahme bzw. Zuarbeit übergeben, da deren Aufgabenbereiche durch die Überarbeitungen berührt waren.

Die letzte abschließende fachliche Stellungnahme bzw. Zuarbeit zum beantragten Vorhaben ging mit der Zuarbeit des Referates N1 des LfU am 16.12.2025 ein.

Die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG²⁸, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, erfolgte durch die Genehmigungsbehörde nach Beginn des Genehmigungsverfahrens.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

Genehmigungspflicht und Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der 4. BImSchV²⁹ genannt.

Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und umfasst die in Punkt II. dieses Bescheides beschriebenen Merkmale und Maßnahmen. Es bedarf als solches gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

²⁸ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

²⁹ Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZV³⁰ ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Genehmigungsantrages erfolgte im Referat T11 des LfU (Genehmigungsbehörde).

UVP-Pflicht

Das beantragte Vorhaben stellt eine Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 UVPG³¹ (Änderung einer bestehenden Windfarm) dar. Für andere genehmigte Vorhaben in der Windfarm ist bereits im Zuge deren Genehmigung eine (gemeinsame) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden (Neugenehmigungsverfahren mit den Reg.-Nr. 024.00.00/19, 025.00.00/19 und 026.00.00/19 für die WEA 01 bis 10). Daraus folgt für das hier beantragte Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch die Genehmigungsbehörde wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Entscheidung über die UVP-Vorprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 21.01.2026 im zentralen UVP-Internetportal der (Bundes-)Länder öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das in der Verfahrensakte befindliche Vorprüfungsergebnis verwiesen.

Art des Genehmigungsverfahrens

Aufgrund der o.g. Zuordnung nach Anhang 1 der 4. BlmSchV und im Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung war für das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Dieser Genehmigungsbescheid ist antragsgemäß entsprechend § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt zu machen und zu veröffentlichen.

2.3 materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter Punkt IV. dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen (NB) erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BlmSchG).

³⁰ Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV)

³¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Hierdurch wird gewährleistet, dass von der WEA12 für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeht.

Insbesondere stellen die NB unter IV.2. (Immissionsschutz) sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) in Verbindung mit § 52 BImSchG ergebenden Pflichten beim Betrieb der WEA12 erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der TA Lärm³² heranzuziehen. Darüber hinaus sind die in der folgenden Begründung genannten weiteren Vorschriften maßgeblich.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Die geplante WEA12 entspricht bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßigem Betrieb dem Stand der Technik.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb WEA12 entstehen können, sind insbesondere die Geräuschimmissionen, der Schattenwurf, die optische Wirkung (Disco-Effekt) und die Lichtimmissionen zu betrachten.

³² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Geräusch-/Schallimmissionen

Der Beurteilung des beantragten Vorhabens lag die „Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163-6.X am Standort Meyenburg im Landkreis Prignitz“ der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 13.11.2024, Bericht Nr. M240014-MF-09, zugrunde (s. Reg. 4.10.1 der Antragsunterlagen).

In der Prognose wurden die Auswirkungen des Betriebes der beantragten WEA12 am geplanten Standort untersucht. Die Prognose wurde entsprechend den Vorschriften der TA Lärm in Verbindung mit dem WKA-Geräuschimmissionserlass³³ und in Verbindung mit dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2³⁴ erstellt. Die Prognose ist aus Sicht der Fachbehörde, Referat T21 des LfU, hinreichend plausibel und prüffähig.

Immissionsorte (IO)

Die Gebietseinstufungen ergeben sich (nach Nr. 6.6 TA Lärm) aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden diese nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Wenngleich die Gemeinde (das Amt Meyenburg) in ihren Stellungnahmen auf abweichende und fehlende Einstufungen von Immissionsorten hinwies, ergeben sich aus Sicht des Referates T21 des LfU zu den gutachterlichen Einstufung keine abweichende Schutzansprüche.

Begründung:

1. Stellungnahme der Gemeinde vom 21.06.2024

In der Stellungnahme vom 21.06.2024, die in dem vorgelagerten Änderungs-genehmigungsverfahren mit der Reg.-Nr. 014.Ä0.00/24 abgegeben wurde, wurde auf eine abweichende Einstufung der IO I02 (Putlitzer Str. 8, Meyenburg) und I05 (Bergsoll 1, Meyenburg) sowie auf weitere in der Schallimmissionsprognose nicht erfasste IO für Wohngebäude am Düpower Weg 2 und an der Putlitzer Straße 5 und 6 hingewiesen. Dazu liegen bereits Stellungnahmen der Gemeinde vom 29.09.2022 und 20.04.2023 mit gleichem Inhalt aus zwei weiteren, vorhergehenden Genehmigungsverfahren vor. Darin wird aufgrund der als Wohnbebauung gekennzeichneten Flächen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde (FNP) auf die Einstufung der IO I02 und I05 als allgemeine Wohngebiete geschlossen.

Würdigung durch die Fachbehörde:

³³ Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) - vom 24. Februar 2023

³⁴ DIN ISO 9613-2 Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Der IO I02 befindet sich im Außenbereich und ein Bebauungsplan liegt nicht vor, weshalb der IO I02 gutachterlich als Dorf- und Mischgebiet eingestuft wurde. Dieser Sichtweise schloss sich das Referat T21 des LfU nach erneuter Prüfung an, sodass für den IO I02 ein Immissionsrichtwert (IRW) von 45 dB(A) maßgeblich ist. Der IO I05 liegt entsprechend des FNP in einem Kleinsiedlungsgebiet. Bei Aufeinandertreffen eines im Außenbereich befindlichen, privilegierten Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB³⁵ und einem Wohngebiet ist nach Nr. 6.7 TA Lärm die Bildung eines Zwischenwertes möglich (einschlägige Rechtsprechung). Aufgrund der vorliegenden Umgebungssituation am IO I05 geht der Gutachter von einer Gemengelage gemäß Nr. 6.7 TA Lärm aus. Der IO befindet sich von mehreren Seiten an der Grenze zum Außenbereich, die Festsetzung eines geeigneten Zwischenwertes zwischen dem IRW eines allgemeinen Wohngebietes und dem Außenbereich in Anlehnung an Nr. 6.7 TA Lärm erscheint insofern verhältnismäßig. Für den IO I05 wurde somit ein IRW in Höhe von 43 dB(A) festgelegt.

Weiterhin wird in der Stellungnahme der Gemeinde darauf hingewiesen, dass weitere IO (Wohngebäude am Düpower Weg 2 sowie an der Putlitzer Straße 5 und 6) in der Schallimmissionsprognose nicht mitbetrachtet wurden und eine Überprüfung der Einhaltung der zulässigen IRW nach TA Lärm erforderlich wäre.

Würdigung durch die Fachbehörde:

Die gutachterliche Einschätzung vom 17.10.2022 im Rahmen des vorhergehenden Genehmigungsverfahrens mit der Reg.-Nr. 023.Ä0.00/23 kommt zu dem Ergebnis, dass diese Adressen dem nicht überplanten Außenbereich zuzuordnen sind und damit den gleichen Schutzanspruch wie die IO I01 und I02 haben. Da die IO I01 und I02 näher an den geplanten WEA als die genannten Adressen liegen, wird hierfür schon allein durch die Dämpfung des Schalls aufgrund der geometrischen Ausbreitung eine geringere Immissionsbelastung erwartet. Eine abweichende Einschätzung ergibt sich nach Prüfung durch das Referat T21 des LfU nicht.

Für den IO Stolpe 5 in Krempendorf (IO I12) bestehen unterschiedliche Ansichten zum zulässigen IRW. Während vom Referat T21 des LfU und von dem Vertreter des Amtes Meyenburg aufgrund der Wohnnutzung und der Lage zum Außenbereich ein Zwischenwert für den IRW von 43 dB(A) als sachgerecht erachtet wird, hält der Gutachter den Ansatz eines für Dorfgebiete maßgeblichen IRW von 45 dB(A) als angemessen. Im Gutachten kam dennoch für den IO I12 ein Zwischenwert von 43 dB(A) zum Ansatz, um den Fortgang des Verfahrens nicht zu gefährden.

2. Stellungnahme der Gemeinde vom 06.03.2025

³⁵ Baugesetzbuch (BauGB)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

In der Stellungnahme vom 06.03.2025 wird aufgrund der als Wohnbebauung gekennzeichneten Flächen des FNP auf die Einstufung des IO I05 (Meyenburg, Bergsoll 1) als allgemeines Wohngebiet geschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung der IO I05.1 und I06 sowie I10.1 und I10.2 in die Gebietskategorie Dorf- und Mischgebiete dem nicht entspricht. Die überbauten Flächen seien von Wohnbebauung geprägt und der I05.1 ist im FNP auch als solche Fläche dargestellt. Demnach seien diese Flächen als allgemeine Wohngebiete einzustufen. Darüber hinaus seien die IO der Wohngebäude am Düpper Weg 2, 5 und 6 sowie an der Frehner Allee 01 und am Wittstocker Damm 1 und 2 (Frehne) nicht miterfasst. Auch hier wird mit erhöhten Schallimmissionen zu rechnen sein, die den zulässigen Wert übersteigen könnten. Dies sei zu überprüfen.

Würdigung durch die Fachbehörde:

Der IO I05 (Meyenburg, Bergsoll 1) liegt entsprechend des FNP in einem Kleinsiedlungsgebiet. Bei Aufeinandertreffen eines im Außenbereich befindlichen, privilegierten Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und einem Wohngebiet ist nach Nr. 6.7 TA Lärm die Bildung eines Zwischenwertes möglich (einschlägige Rechtsprechung). Aufgrund der vorliegenden Umgebungssituation am IO I05 geht der Gutachter von einer Gemengelage gemäß Nr. 6.7 TA Lärm aus. Der IO befindet sich von mehreren Seiten an der Grenze zum Außenbereich, die Festsetzung eines geeigneten Zwischenwertes zwischen dem IRW eines allgemeinen Wohngebietes und dem Außenbereich in Anlehnung an Nr. 6.7 TA Lärm erscheint insofern verhältnismäßig. Für den IO I05 wurde somit ein IRW in Höhe von 43 dB(A) festgelegt.

Der IO I06 (Meyenburg, Ziegelei 7) befindet sich unzweifelhaft im Außenbereich und ein Bebauungsplan liegt nicht vor, weshalb der IO I06 gutachterlich dem entsprechend eingestuft wurde. Dieser Sichtweise schloss sich das Referat T21 des LfU nach erneuter Prüfung an, sodass für den IO I06 ein IRW von 45 dB(A) maßgeblich ist.

Der IO I10 Dorfring 69 in Krempendorf ist aufgrund des dörflichen Gebietscharakters (z.B. Vier-Seiten-Höfe) bereits in allen vorhergehenden Genehmigungsverfahren im Plangebiet (Reg.-Nr. 078.Ä0.00/24, 014.Ä0.00/24, 009.00.00/24, 026.Ä0.00/23, 023.Ä0.00/22, 026.00.00/19, 025.00.00/19, 024.00.00/19) als Dorf-/Mischgebiet mit einem IRW von 45 dB(A) zur Nachtzeit eingestuft worden. Dazu gab es bisher keine Widersprüche. Deshalb war auch im hier gegenständlichen Verfahren diese Einstufung anzusetzen.

Bereits in der im vorhergehenden Änderungsgenehmigungsverfahren mit der Reg.-Nr. 014.Ä0.00/24 abgegebenen Stellungnahme des Amtes Meyenburg vom 21.06.2024 wurde auf weitere in der Schallimmissionsprognose nicht erfasste IO für Wohngebäude am Düpper Weg 2 und an der Putlitzer Straße 5 und 6 hingewiesen. Es liegen bereits zwei weitere Stellungnahmen des Amtes Meyenburg vom 29.09.2022 sowie vom 20.04.2023 mit gleichem Inhalt aus zwei vorhergehenden Genehmigungsverfahren vor.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Die gutachterliche Einschätzung vom 17.10.2022 im Rahmen des vorhergehenden Genehmigungsverfahrens mit der Reg.-Nr. 023.Ä0.00/23 kommt zu dem Ergebnis, dass diese Adressen dem nicht überplanten Außenbereich zuzuordnen sind und damit den gleichen Schutzanspruch wie die IO I01 (Meyenburg, Düpower Weg 1) und I02 (Meyenburg, Putlitzer Str. 8) haben. Da die IO I01 und I02 näher an den geplanten WEA als die genannten Adressen liegen, wird hierfür schon allein durch die Dämpfung des Schalls aufgrund der geometrischen Ausbreitung eine geringere Immissionsbelastung erwartet. Eine abweichende Einschätzung ergibt sich nach erneuter Prüfung durch das Referat T21 des LfU nicht.

Die Adressen im Ortsteil Frehne, in der Frehner Allee 1 und am Wittstocker Damm 1 und 2 sind von der beantragten WEA12 weiter entfernt als die in der Schallimmissionsprognose betrachteten IO I07 und I08 in Frehne, Zur Waage 3 und Frehner Allee 70 bei gleichem IRW. Eine Pegelminderung durch Abschirmung für die geplante WEA12 wurde dabei an den IO I07 und I08 nicht ermittelt. Das bedeutet, dass die Immissionspegel der Zusatzbelastung durch die WEA12 an den zusätzlich vom Amt Meyenburg geforderten IO im Ortsteil Frehne in der Frehner Allee 1 und am Wittstocker Damm 1 und 2 nicht höher sein können als an den IO I07 und I08. Schon allein durch die Dämpfung des Schalls aufgrund der geometrischen Ausbreitung ist eine geringere Immissionsbelastung zu erwarten. Insofern stellen die in der Schallimmissionsprognose betrachteten IO I07 und I08 im Ortsteil Frehne, Zur Waage 3 und Frehner Allee 70 die maßgeblichen IO dar.

3. Stellungnahme der Gemeinde vom 02.09.2025

In der Stellungnahme vom 02.09.2025 wird noch einmal (analog der Stellungnahme der Gemeinde vom 06.03.2025) auf die ggf. fehlerhafte Einordnung der IO I10.1 und I10.2 hingewiesen.

Würdigung durch die Fachbehörde:

Auch nach nochmaliger Prüfung ergibt sich keine abweichende Sichtweise zur Gebietseinstufung des IO I10.1 und I10.2 (Dorfring 69 in Krempendorf). Darüber hinaus grenzt der IO an den Außenbereich, sodass selbst wenn die Argumentation der Gemeinde aufgegriffen und ein allgemeines Wohngebiet angenommen werden würde, ein Zwischenwert zu bilden wäre, da IO in Randlage nicht die gleiche Schutzwürdigkeit für sich beanspruchen könnten. Einer vertiefenden Diskussion bedarf es an dieser Stelle jedoch nicht, da allein die Auswertung der Luftbilder der Gebietseinstufung eines allgemeinen Wohngebietes entgegensteht. Dieser IO ist weiterhin intensiv landwirtschaftlich geprägt und der Charakter eines Dorfgebietes ist erhalten geblieben, selbst wenn dieser, wie von der Gemeinde vorgetragen, mithin vornehmlich dem Wohnen dient. Die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes lässt sich demnach nicht ableiten und der IO Dorfstraße 69 in Krempendorf ist als Dorfgebiet anzusehen, sodass sich aus Sicht des Referates von T21 des LfU keine vom Gutachter abweichende Gebietseinstufung ergibt.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

VorbelastungWEA

Als Vorbelastung werden nach der Schallimmissionsprognose vom 13.11.2024 insgesamt 37 Vorbelastungsanlagen berücksichtigt:

Typ	Anzahl WEA	Schallleistungspegel L_{WA} [dB(A)]	Standardabweichung σ_{Anlage} [dB(A)]
REpower 48/600-75	3	100,3	1,3
Enercon E-66/18.70	8	102,9	0,61
Jacobs 48/600-75	6	99,9	0,73
Enercon E-82/2.0	1	103,8	0,71
Enercon E-82/2.0	1	103,8	1,3
Enercon E-82/2.0	1	98,7	1,3
Enercon E-70 E4/2.3	1	104,5	0,62
Enercon E-70 E4/2.3	1	104,2	0,62
REpower MM92/2.05	5	103,7	0,71
Senvion MM100	1	102,0	1,3
Nordex N163/6.X	3	107,2	1,3
Nordex N163/6.X	2	106,3	1,3
Nordex N163/6.X	2	105,8	1,3
Nordex N163/6.X	1	104,8	1,3
Nordex N163/6.X	1	106,8	1,3

Entsprechend Nr. 1.1 Abs. 2 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses wurde für die Anlagen der in der Genehmigung festgelegte bzw. der in der Schallimmissionsprognose angesetzte Schallleistungspegel, welcher der Genehmigung zu Grunde liegt, zum Ansatz gebracht.

Gemäß Nr. 1.1 Abs. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses wurde die Unsicherheit der Emissionsdaten der Vorbelastungsanlagen in gleicher Weise berücksichtigt, wie sie im Rahmen der Genehmigung angewandt wurde. Für die älteren Vorbelastungsanlagen konnte entsprechend des WKA-Geräuschimmissionserlasses die Unsicherheit der Emissionsdaten mit 1,3 dB(A) berücksichtigt werden.

schalltechnisch relevante (gewerbliche) Anlagen

In der Ortslage Frehne befindet sich eine Geflügelzuchtanlage. Während einer vor-Ort-Begehung (im Zusammenhang mit einem Gutachten zu den vorherigen Genehmigungsverfahren) waren jedoch keine relevanten Geräuschimmissionen feststellbar. Die Einschätzung des Gutachters vom 26.04.2023 kommt zu dem Ergebnis, dass keine durch die Geflügelzuchtanlage relevante Vorbelas-

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

tung durch Geräusche zu erwarten ist. Diese Anlage verfügt nicht über die sonst bei Tierhaltungsanlagen üblichen relevanten Schallquellen, wie Zuluftventilatoren in den Fassaden oder Abluftventilatoren auf den Dächern. Die Belüftung erfolgt dagegen mit einer freien Querlüftung durch Öffnungen in der Fassade. Die ausschließlich durch Tiergeräusche verursachten Schallimmissionen lassen aufgrund der Entfernung der IO I07 bis I09 und der teilweisen Abschirmung durch vorgelagerte Gebäude keine relevante Vorbelastung erwarten.

Zusatzbelastung

Als Zusatzbelastung werden in der Schallimmissionsprognose vom 13.11.2024 die Auswirkungen der beantragten WEA12 mit den in Pkt. II dieser Entscheidung genannten Anlagenparametern betrachtet. Zur Tagzeit soll die WEA12 im Betriebsmodus Mode 1 mit einem Schallemissionswert LWA = 107,2 dB(A) und zur Nachtzeit im Betriebsmodus Mode 7 mit einem Schallemissionswert LWA = 104,3 dB(A) betrieben werden.

Zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung lag für die Schallleistungspegel der beantragten Betriebsmodi nur das Datenblatt des Herstellers vor, d.h. für diesen Anlagentyp erfolgten bisher keine FGW-konformen Messungen.

Vom Hersteller werden entsprechend dem Dokument F008_277_A19_IN Rev. 09 vom 13.10.2023 mittlere zu erwartende Schallleistungspegel mit den nachfolgenden Oktavspektren angegeben:

Nordex N163/6.X

Modus	L _{WA,m} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 1	107,2	88,4	96,0	98,1	99,3	101,1	101,8	96,2	81,8
Mode 7	104,3	85,5	93,1	95,2	96,4	98,2	98,9	93,3	78,9

Oktavband gemäß Herstellerangaben

In der Schallimmissionsprognose wird ein Gesamtzuschlag von $\Delta L = 2,1$ dB für ein oberes Vertrauensniveau von 90 %, welcher sich aus der Unsicherheitsbetrachtung des Prognosemodells ($\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 1,2$ dB und $\sigma_{\text{Prog}} = 1$ dB) ergibt, emissionsseitig auf den Schallleistungspegel aufgeschlagen.

Gesamtbelastung/Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte mit der Software SoundPLAN, Version 9.0, in einer Aufpunkthöhe von 5,2 m über Geländehöhe für die übliche Bebauung. Abweichende Bauweisen der Wohngebäude wurden entsprechend berücksichtigt. Die Berechnung erfolgte entsprechend dem Interimsverfahren oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{\text{met}} = 0$ dB. Die Bodendämpfung (A_{gr}) wurde mit -3 dB berücksichtigt. Als weiterer Dämpfungsfaktor wurde die Abschirmung (A_{bar}) berücksichtigt. Darüber hinaus wurde die Pegelminderung durch Reflexion bis zur 3. Ordnung untersucht.

Die folgenden Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung, einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %, werden für die maßgeblichen IO prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Nr.	Immissionsort	IRW (Nacht) [dB(A)]	Vorbelastung L _{rV,90} [dB(A)]	Zusatzbelastung L _{rZ,90} [dB(A)]	Gesamtbelastung L _{rG,90} [dB(A)]
I01.1	Meyenburg, Düpower Weg 1 (W)	45	44	28	44
I01.2	Meyenburg, Düpower Weg 1 (S)	45	44	28	44
I02.1	Meyenburg, Putlitzer Straße 8 (NW)	45	45	29	46
I02.2	Meyenburg, Putlitzer Straße 8 (SW)	45	46	29	46
I03.1	Meyenburg, Putlitzer Str. 12 (NW)	40	39	25	39
I03.2	Meyenburg, Putlitzer Str. 12 (SW)	40	41	25	41
I04.1	Meyenburg, Bergsoll 13 (NW)	40	39	23	39
I04.2	Meyenburg, Bergsoll 13 (SW)	40	40	20	40
I05.1	Meyenburg, Bergsoll 1 (NW)	43	45	25	45
I05.2	Meyenburg, Bergsoll 1 (SW)	43	44	25	44
I06	Meyenburg, Ziegelei 7	45	43	23	43
I07	Frehne, Zur Waage 3	45	46	28	46
I08	Frehne, Frehner Allee 70	45	45	28	45
I09	Frehne, Am Lindberg 6	45	45	27	45
I10.1	Krempendorf, Dorfring 69 (S)	45	42	23	42
I10.2	Krempendorf, Dorfring 69 (O)	45	43	23	43
I11	Krempendorf, Stolpe 19	40	41	23	41
I12.1	Krempendorf, Stolpe 5 (O)	43	44	28	45
I12.2	Krempendorf, Stolpe 5 (S)	43	44	27	44

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 3.2.1 TA Lärm.

AuswertungZusatzbelastung

Die Zusatzbelastung unterschreitet den IRW an allen IO I01.1 bis I12.2 um mehr als 10 dB(A), auch unter Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %. Nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen diese IO nicht mehr im Einwirkungsbereich der beantragten WEA12.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Die Zusatzbelastung unterschreitet an allen IO den zulässigen IRW um mindestens 15 dB(A). Die beantragte WEA12 ist somit als schalltechnisch irrelevant zu bewerten. Nebenbestimmungen zu Typ- und Abnahmemessung sind daher nicht erforderlich.

Gesamtbelastung

An den IO I01.1, I01.2, I03.1, I04.1, I04.2, I06, I08 bis I10.2 unterschreitet die Gesamtbelastung, einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs, den geltenden IRW oder hält diesen genau ein.

An den IO I02.1, I02.2, I03.2, I05.2, I07, I11 und I12.2 überschreitet die Gesamtbelastung den zulässigen IRW um 1 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm soll aber die Genehmigung wegen einer Überschreitung des IRW um nicht mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn wie im vorliegenden Fall, die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu der Überschreitung leistet.

An den IO I05.1 und I12.1 überschreitet aufgrund der Vorbelastung die Gesamtbelastung, einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs, den IRW um mehr als 1 dB(A), so dass jede weitere Erhöhung des Beurteilungspegels als unzulässig zu erachten ist. Hinzukommende WEA müssen daher strengen Kriterien gerecht werden, um als irrelevant eingestuft zu werden. Hierbei ist der spezielle Einzelfall zu prüfen.

Die Überschreitung der IRW durch die Vorbelastung ist nicht der Antragstellerin im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren anzulasten. Soll ein überschrittener IRW nicht weiter erhöht werden, erscheint eine Grenze für die Irrelevanz von 15 dB(A) im Zuge der Neugenehmigung von zusätzlichen Anlagen in Anlehnung an die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 angemessen.

Erweiterte Regelfallprüfung nach 3.2.1 TA Lärm für die IO I05.1 und I12.1

An den IO I05.1 und I12.1 unterschreitet die Zusatzbelastung, einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs, den IRW um mindestens 15 dB(A) und erfüllt damit dieses Irrelevanzkriterium.

Zusätzliche Sonderfallprüfung nach 3.2.2 TA Lärm für die IO I05.1 und I12.1

Der Null-Beitrag gilt als nachgewiesen, wenn unter Anwendung der Rundungsregeln der zulässige IRW unter Berücksichtigung der Regelungen der Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht erhöht wird, d.h. der zusätzliche Immissionsbeitrag weniger als 0,5 dB(A) beträgt. Dies ist für die schallkritischen IO I05.1 und I12.1 mit einem zusätzlichen Immissionsbeitrag von 0,054 bzw. 0,11 dB(A) der Fall.

Wenn die Zusatzbelastung, wie im vorliegenden geprüften Fall, keinen relevanten Beitrag leistet, wäre es unverhältnismäßig, das Genehmigungsverfahren gänzlich zu untersagen, nur weil die Vorbelastung zu hoch ist.

Fazit:

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Aus fachlicher Sicht wird das beantragte Vorhaben in Bezug auf die Geräusch-/Schallimmissionen unter Berücksichtigung der NB IV.2.1 bis 2.3 und des Hinweises 12. als genehmigungsfähig bewertet. Aus schallschutztechnischer Sicht ist die Reihenfolge der Genehmigungserteilung für das hier gegenständliche und für mögliche parallele Genehmigungsverfahren oder aktuelle weitere Planungen am Standort unerheblich.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgte gemäß den WKA-Schattenwurfhinweisen³⁶ und entspricht den Anforderungen an die Ermittlung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) des WKA-Schattenwurf-Erlasses vom 11. Februar 2025.

Entsprechend der WKA-Schattenwurfhinweise und des WKA-Schattenwurf-Erlasses liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort (IO) einwirkenden WEA überschritten werden. Durch entsprechende technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes (Abschalteinrichtungen) ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WEA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

In der vorliegenden „Schattenwurfprognose für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163-6.8 MW am Standort Meyenburg-Frehne im Landkreis Prignitz“ der KWE New Energy GmbH, Bericht Nr. N240014-MF-03 vom 08.05.2024, erstellt von der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH (s. Reg. 4.10.5 der Antragsunterlagen) wurde für die Berechnung der möglichen Schattenwurfereignisse die Software WindPRO in der Version 4.0.540 der EMD International A/S eingesetzt. In dem Gutachten werden die Auswirkungen der beantragten WEA12 sowie die von 38 Vorbelastungsanlagen bezüglich des Schattenwurfs an 80 IO untersucht. Dabei leistet die zusätzliche WEA12 an 7 IO einen Beitrag zum Schattenwurf.

Für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) werden folgende Werte prognostiziert (Werte in schwarzer Schrift stellen durch das Vorhaben verursachte (weitergehende) Überschreitungen der jeweiligen Höchstwerte dar):

Immissionsorte (IO)		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
J01	Meyenburg, Hagenstr. 3	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J02	Meyenburg, Hagenstr. 5	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00

³⁶ „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung 2019“ (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Immissionsorte (IO)		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
J03	Meyenburg, Hagenstr. 7	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J04	Meyenburg, Gartenstr. 6	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J05	Meyenburg, An den Koppelwiesen 1	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J06	Meyenburg, Putlitzer Str. 1	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J07	Meyenburg, Putlitzer Str. 18	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J08	Meyenburg, Putlitzer Str. 17	7:07	0:21	0:00	0:00	7:07	0:21
J09	Meyenburg, Putlitzer Str. 16	7:17	0:22	0:00	0:00	7:17	0:22
J10	Meyenburg, Amselweg 8	7:34	0:22	0:00	0:00	7:34	0:22
J11	Meyenburg, Amselweg 1	8:04	0:22	0:00	0:00	8:04	0:22
J12	Meyenburg, Putlitzer Str. 15	11:51	0:23	0:00	0:00	11:51	0:23
J13	Meyenburg, Putlitzer Str. 12	13:41	0:23	0:00	0:00	13:41	0:23
J14	Meyenburg, Putlitzer Str. 13	16:29	0:23	0:00	0:00	16:29	0:23
J15	Meyenburg, Düpower Weg 4	40:46	0:27	0:00	0:00	40:46	0:27
J16	Meyenburg, Düpower Weg 6	38:31	0:27	0:00	0:00	38:31	0:27
J17	Meyenburg, Düpower Weg 5	49:03	0:45	0:00	0:00	49:03	0:45
J18	Meyenburg, Düpower Weg 1	91:26	1:01	0:00	0:00	91:26	1:01
J19	Meyenburg, Pritzwalker Str. 30	17:17	0:21	0:00	0:00	17:17	0:21
J20	Meyenburg, Pritzwalker Str. 32	15:25	0:21	0:00	0:00	15:25	0:21
J21	Meyenburg, Pritzwalker Str. 31	29:29	0:23	0:00	0:00	29:29	0:23
J22	Meyenburg, Putlitzer Str. 11	131:15	0:52	7:30	0:22	134:04	0:52
J23	Meyenburg, Putlitzer Str. 10	132:07	0:53	7:39	0:22	135:13	0:53
J24	Meyenburg, Putlitzer Str. 9	132:14	0:53	7:48	0:23	135:39	0:53
J25	Meyenburg, Putlitzer Str. 8	131:23	0:53	8:00	0:22	135:15	0:53
J26	Bergsoll 24	13:29	0:21	0:00	0:00	13:29	0:21
J27	Bergsoll 23	14:49	0:22	0:00	0:00	14:49	0:22
J28	Bergsoll 22	22:57	0:22	0:00	0:00	22:57	0:22
J29	Bergsoll 21	23:44	0:23	0:00	0:00	23:44	0:23
J30	Bergsoll 20	24:51	0:23	0:00	0:00	24:51	0:23
J31	Bergsoll 19	25:42	0:23	0:00	0:00	25:42	0:23
J32	Bergsoll 18	27:16	0:24	0:00	0:00	27:16	0:24
J33	Bergsoll 17	32:14	0:28	0:00	0:00	32:14	0:28
J34	Bergsoll 16	35:12	0:28	0:00	0:00	35:12	0:28
J35	Bergsoll 15	38:31	0:28	0:00	0:00	38:31	0:28
J36	Bergsoll 14	48:26	0:34	0:00	0:00	48:26	0:34
J37	Bergsoll 1	56:39	0:46	0:00	0:00	56:39	0:46
J38	Frehne, Wittstocker Damm 2	12:44	0:23	0:00	0:00	12:44	0:23
J39	Frehne, Wittstocker Damm 1	15:17	0:24	0:00	0:00	15:17	0:24
J40	Frehne, Frehner Allee 2a	44:42	0:31	0:00	0:00	44:42	0:31
J41	Frehne, Frehner Allee 2b	45:29	0:32	0:00	0:00	45:29	0:32

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Immissionsorte (IO)		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
J42	Frehne, Frehner Allee 74	55:01	0:46	0:00	0:00	55:01	0:46
J43	Frehne, Frehner Allee 73	60:08	0:49	0:00	0:00	60:08	0:49
J44	Frehne, Zur Waage 8	71:37	0:54	5:00	0:14	74:58	0:54
J45	Frehne, Zur Waage 3	77:56	0:54	18:55	0:23	91:56	0:56
J46	Frehne, Frehner Allee 70	87:11	0:56	22:46	0:23	103:01	1:05
J47	Frehne, Frehner Allee 64	109:20	1:10	0:00	0:00	109:20	1:10
J48	Frehne, Am Lindberg 6	117:11	1:05	0:00	0:00	117:11	1:05
J49	Krempendorf, Dorfring 43a	17:53	0:23	0:00	0:00	17:53	0:23
J50	Krempendorf, Dorfring 43	18:03	0:24	0:00	0:00	18:03	0:24
J51	Krempendorf, Dorfring 44	27:57	0:25	0:00	0:00	27:57	0:25
J52	Krempendorf, Dorfring 45a	28:47	0:26	0:00	0:00	28:47	0:26
J53	Krempendorf, Dorfring 45	39:32	0:34	0:00	0:00	39:32	0:34
J54	Krempendorf, Dorfring 46	40:43	0:36	0:00	0:00	40:43	0:36
J55	Krempendorf, Dorfring 47	42:02	0:37	0:00	0:00	42:02	0:37
J56	Krempendorf, Dorfring 48	42:47	0:37	0:00	0:00	42:47	0:37
J57	Krempendorf, Dorfring 49	44:02	0:39	0:00	0:00	44:02	0:39
J58	Krempendorf, Dorfring 51	46:40	0:41	0:00	0:00	46:40	0:41
J59	Krempendorf, Dorfring 52	45:35	0:40	0:00	0:00	45:35	0:40
J60	Krempendorf, Dorfring 53	45:56	0:41	0:00	0:00	45:56	0:41
J61	Krempendorf, Dorfring 54	51:48	0:42	0:00	0:00	51:48	0:42
J62	Krempendorf, Dorfring 63	58:34	0:44	0:00	0:00	58:34	0:44
J63	Krempendorf, Dorfring 64	62:36	0:45	0:00	0:00	62:36	0:45
J64	Krempendorf, Dorfring 65	61:57	0:46	0:00	0:00	61:57	0:46
J65	Krempendorf, Dorfring 66	65:29	0:48	0:00	0:00	65:29	0:48
J66	Krempendorf, Dorfring 67	68:02	0:50	0:00	0:00	68:02	0:50
J67	Krempendorf, Dorfring 68	70:06	0:50	0:00	0:00	70:06	0:50
J68	Krempendorf, Dorfring 69	74:49	0:52	0:00	0:00	74:49	0:52
J69	Krempendorf, Dorfring 71	74:35	0:52	0:00	0:00	74:35	0:52
J70	Krempendorf, Dorfring 72	73:55	0:52	0:00	0:00	73:55	0:52
J71	Stolpe 31	59:22	0:34	0:00	0:00	59:22	0:34
J72	Stolpe 79	65:40	0:36	0:00	0:00	65:40	0:36
J73	Stolpe 80	70:09	0:39	0:00	0:00	70:09	0:39
J74	Stolpe 81	92:53	0:55	0:00	0:00	92:53	0:55
J75	Stolpe 83	98:26	0:57	0:00	0:00	98:26	0:57
J76	Stolpe 84	100:08	0:58	0:00	0:00	100:08	0:58
J77	Stolpe 85	104:05	1:01	0:00	0:00	104:05	1:01
J78	Stolpe 86	106:30	1:02	0:00	0:00	106:30	1:02
J79	Stolpe 6	106:12	1:03	0:00	0:00	106:12	1:03
J80	Stolpe 5	108:59	1:05	0:00	0:00	108:59	1:05

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Im Ergebnis der Schattenwurfprognose sind an 50 IO bereits allein durch die Vorbelastung Überschreitungen des Jahres- und/oder des Tagesrichtwertes der WKA-Schattenwurfhinweise und des WKA-Schattenwurf-Erlasses astronomisch möglich.

Die Zusatzbelastung leistet an den IO J01 bis J21, J26 bis J43 und J47 bis J80 keinen Beitrag zum Schattenwurf. Die zusätzliche WEA12 leistet an den 7 IO J22 bis J25 und J44 bis J46 einen Beitrag zum Schattenwurf, wodurch es an diesen IO zu weitergehenden Überschreitungen des Jahres- und/oder Tagesrichtwertes für die Beschattungsdauer kommt. Die Berechnungen ergeben an den vier IO J22 bis J25 Unterschiede in der astronomisch maximal möglichen jährlichen Beschattungsdauer.

Zur Vermeidung von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der WKA-Schattenwurfhinweise und des WKA-Schattenwurf-Erlasses durch periodischen Schattenschlag muss die WEA12 über ein geeignetes Schattenwurf-Abschaltsystem zeitweise abgeschaltet werden. Daher ist es erforderlich, die WEA12 mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Die Abschaltautomatik ist so zu konfigurieren, dass die WEA an den betroffenen IO unter Berücksichtigung der Vorbelastung und abhängig von der Reihenfolge weiterer Planungen für den Windpark zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann. Dabei sollen neben den exemplarisch in der Schattenwurfprognose untersuchten IO auch weitere Gebäude im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden. Die Konfigurationsprotokolle der Abschaltautomatik sind dem zuständigen Überwachungsreferat T21 des LfU zu übergeben.

Gemäß Nr. 4.1 der WKA-Schattenwurfhinweise und des Anhangs des WKA-Schattenwurf-Erlasses sollen die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die entsprechenden Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.

Zur Sicherstellung der o.g. Anforderungen wurden die NB IV. 2.4 bis 2.7 in diesem Bescheid aufgenommen.

Disco-Effekt (optische Wirkung)

Von WEA können durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) belästigende optische Wirkungen hervorgerufen werden. Der Disco-Effekt wird antragsgemäß entsprechend Herstellerdokument E0004000420 Rev. 07 vom 03.03.2023 (s. Reg. 16.1.7.4 der Antragsunterlagen) durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben (RAL 7035 - lichtgrau) und veringterter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung vermindert.

Lichtimmissionen

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Die Licht-Leitlinie³⁷ kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist <1% des Richtwertes der Licht-Leitlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfäche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Auf Grund der Kritik von Bürgern an der Befeuerung wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die zu einer Minderung der Belästigung beitragen können. Die beantragte WEA12 soll entsprechend den Antragsunterlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), einem Dämmerungsschalter, einem Sichtweitenmessgerät ausgerüstet werden, um den Belästigungsgrad während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu minimieren. Die neu zu errichtende WEA12 ist zur weiteren Minimierung von Belästigungen mit dem bestehenden Windpark zu synchronisieren.

Zur Minimierung von Belästigungen durch Lichtimmissionen und zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Nachtkennzeichnung wurden seitens des Referates T21 des LfU und der LuBB in dieser Entscheidung die entsprechenden NB festgelegt. Ebenfalls mit NB geregelt ist die von der Antragstellerin für die WEA beantragte BNK (s. NB IV.2.10 sowie 8.6.2 und 8.8).

Abfallentsorgung

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist darin vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt, als die Verwertung.

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgen nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften. Die bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA12 anfallenden Abfälle sind ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden gefährlichen Abfälle wurden für die WEA12 die NB IV.2.11 bis 2.13 in diese Entscheidung aufgenommen.

³⁷Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. /14 Nr. 21 S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl. /21 Nr. 40 S. 779)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Energieverwendung

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG wurde für den Fall einer beabsichtigten Betriebseinstellung die NB IV.2.14 in diesen Bescheid aufgenommen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören im vorliegenden Fall auch die des Bauplanungsrechts, der Regionalplanung und Raumordnung, des Bauordnungsrechts/Brandschutzes, des Gewässerschutzes, der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Luftfahrt, des Forstrechts und des Straßenverkehrsrechts.

Bauplanungsrecht

Der geplante Standort der beantragten WEA12 liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens richtet sich dabei nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 Satz 2 BauGB.

§ 35 Abs. 1 Nr. 5

Danach sind WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Das ist vorliegend der Fall (s. die vorstehenden und folgenden Begründungen in Pkt. 2.2 dieser Entscheidung).

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Flächennutzungs-/Bebauungsplan

Für den Vorhabensbereich liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan, der dem Vorhaben entgegenstehen könnte, vor. Das Vorhaben ist auch nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans geplant.

Erschließung

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung des hier gegenständlichen Standortflurstücks, die von der Kreisstraße K7021 aus über einen Bestandsweg und eine neu zu errichtende Zuwegung erfolgen soll, ist durch öffentliche Straßen-/Wegewidmungen und mit den entsprechend notwendigen Baulasteneintragungen gesichert.

Für eine Löschwasserversorgung stehen gemäß

- dem für die beantragten WEA12 erstellten Brandschutzkonzept vom 18.07.2022, zuletzt geändert am 18.09.2024,
- dem zugehörigen Hinweisblatt der Antragstellerin mit Übersichtsplan und
- dem zugehörigen Prüfbericht Prüf-Nr. vom 11.10.2024 (s. Reg. 12.8.2 und 12.8.3 der Antragsunterlagen)

das vorhandene öffentliche Hydranten-Netz der Ortschaften Frehne, Krempendorf, Meyenburg sowie eine der von der Antragstellerin innerhalb des Windparks zusätzlich geplanten Löschwasserentnahmestelle ausreichend zur Verfügung.

§ 35 Abs. 5 Satz 2

Danach ist für WEA als eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Erklärungen der Antragstellerin dazu liegen vor (s. Reg. 8.1 und 8.2.2 der Antragsunterlagen).

Das beantragte Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Gemeindliches Einvernehmen

Im Weiteren wird nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn (wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird. Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

wurde durch das Amt Meyenburg als Vertretung der Standortgemeinde Marienfließ mit Stellungnahme vom 02.09.2025 erteilt.

Raumordnung/Regionalplanung

Dem beantragten Vorhaben stehen Belange der Raumordnung und der Regionalplanung nicht entgegen.

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG³⁸ sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (Bindungswirkung).

Die beantragte WEA12 erlangt aufgrund ihrer geplanten Gesamtbauhöhe von ca. 246,4 m (Nabenhöhe 164 m) Raumbedeutsamkeit (ab 35 m, vgl. Pkt. 2.1 des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16.02.2001 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 28. März 2001) zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen gemeinsames Rundschreiben MLUR u. MSWV). Nach Pkt. 3 des Gemeinsamen Rundschreibens sollen raumbedeutsame WEA innerhalb von geeigneten und entsprechend festgelegten Eignungsgebieten Windnutzung in der Regionalplanung konzentriert und an anderen Stellen ausgeschlossen sein.

Vor diesem Hintergrund wird die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen der Raumordnung und Regionalplanung aktuell wie folgt begründet:

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) und Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)³⁹

Landesplanerische Festsetzungen des LEPro 2007 und landesplanerisch konkretisierende Festsetzungen des LEP HR stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Regionalplanung⁴⁰

Regionalpläne sind Raumordnungspläne für Teilräume Brandenburgs. Die Belange der Regionalplanung basieren auf den folgenden für diese Entscheidung maßgeblichen Erfordernissen der Raumordnung:

³⁸ Raumordnungsgesetz (ROG)

³⁹ Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 35])

⁴⁰ <https://www.prignitz-oberhavel.de/regionalplaene.html>

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)

Von der Genehmigung des Teilplanes sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung" ausgeschlossen worden. Im Ergebnis bleibt der Regionalplan „Rohstoffsicherung“ (ReP - Rohstoffe) und vorliegend die Prüfung der Betroffenheit von festgelegten Vorbehaltsgebieten „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vor entgegenstehenden Nutzungen.

Die hier beantragten WEA12 befindet sich außerhalb von den im ReP - Rohstoffe festgelegten Vorbehaltsgebieten. Das beantragte Vorhaben widerspricht somit nicht dem vorgenannten Planziel.

Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) außerhalb von zentralen Orten sind gemäß dem Ziel 3.3 des LEP HR in den Regionalplänen festzulegen. Bei den GSP handelt es sich in der Regel um die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Durch planerische Anreize sollen Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Vor diesem Hintergrund werden GSP zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen und großflächige Einzelhandelseinrichtungen eingeräumt. Insgesamt wurden 22 Ortsteile als GSP festgelegt.

Die Vorhabenfläche der geplanten WEA12 befindet sich in keinem Ortsteil, der als GSP mit erweiterten Möglichkeiten u.a. für eine Wohnsiedlungsentwicklung festgelegt sind. Das geplante Vorhaben steht den Zielen des Teilregionalplanes nicht entgegen.

Satzung über den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ vom 13. Dezember 2024

Am 25. Januar 2023 beschloss die Regionalversammlung als ein Gremium der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel die Neuauflistung des Teilplanes. Der Vorentwurf des Teilplanes wurde von der Regionalversammlung am 27. Juni 2024 als Entwurf beschlossen. Der Teilplanentwurf wurde mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und weiteren ergänzenden Unterlagen im Zeitraum vom 18. Dezember 2024 bis einschließlich 18. März 2025 veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung werden auf Grundlage eingereichter Stellungnahmen redaktionelle Änderungen am Teilplanentwurf vorgenommen. Aufgrund dieses Planungsstandes formuliert der o. g. Planentwurf aktuell keine Ziele der Raumordnung, die für das Vorhaben beachtlich sind.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Bauordnungsrecht/Brandschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen bezüglich der Belange des Bauordnungsrechts und des Brandschutzes keine Bedenken, wenn die hier festgelegten NB IV.1.5, 1.7, 3.1 bis 3.14 erfüllt und die Hinweise 13. bis 21. beachtet werden. Die NB und Hinweise ergeben sich aus den darin genannten Rechtsvorschriften.

Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)

Gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich - rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit sich aus den öffentlich - rechtlichen Vorschriften vorhaben- oder grundstücksbezogene Anforderungen ergeben, müssen diese erfüllt sein, damit die Baugenehmigung erteilt werden kann.

Ein der Baugenehmigungserteilung entgegenstehender Belang können nicht eingehaltene bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Abstandsflächen (Regelabstandsflächen) der WEA zu benachbarten Grundstücken sein. Vorliegend erstrecken sich die Regelabstandsflächen der WEA12 auf die Nachbargrundstücke.

Nach ständiger Rechtsprechung gehen von WEA, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Rotoren, Wirkungen wie von Gebäuden aus. Damit richtet sich die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche nach § 6 Abs. 4 BbgBO, für WEA richtet sich diese zudem nach § 6 Abs. 5 BbgBO.

Von der Vorhabenträgerin wurde dazu ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung gestellt (s. Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn auf den Bauantragsformularen, Reg. 12.1 der Antragsunterlagen und den Antrag in Reg. 1.3.4 der Antragsunterlagen). Es wurde beantragt, die für die WEA12 vorgeschriebene Tiefe der Abstandsflächen von 116,04 m (Regelabstandsflächentiefe 0,2 H, mindestens 3 m) auf die Projektionsfläche der WEA von 81,62 m (Fläche vom Lot der horizontal stehenden Rotorspitzen zur Turmmitte) zu reduzieren.

Nach § 67 BbgBO kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 vereinbar sind.

Aktuelle Bewertungsgrundlage ist hierbei die BbgBO in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung geltenden Fassung vom 28. September 2023. Danach ist vorliegend eine maßgebliche Tiefe der Abstandsflächen von 0,2 H, mindestens 3 Meter, vorgeschrieben (§ 6 Abs. 5 BbgBO). Seitens der UBAB des LK Prignitz wird dem Antrag auf Abweichung zur Reduzierung der Regelabstandsfläche stattgegeben. Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 6 BbgBO wurden die trotz beantragter Reduzierung der Abstandsfläche auf das Nachbargrundstück fallenden, erforderlichen Abstandsflächen öffentlich-rechtlich gesichert.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Begründung:

Nach § 67 Abs. 1 BbgBO soll die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BbgBO, vereinbar sind.

Die bauordnungsrechtlichen Abstandregelungen sind in § 6 Abs. 1 und 2 BbgBO bestimmt. Danach sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Dies gilt entsprechend auch für WEA als „andere Anlagen“ im Sinne des Gesetzes, von denen gegenüber (benachbarten) Gebäuden und Grundstücken Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Bei WEA wird als fiktive Außenwand auf die Projektionsfläche des Rotors abgestellt.

Die freizuhaltenden Abstandsflächen müssen dabei auf dem jeweiligen Baugrundstück selbst liegen. Abstandsflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn die Zustimmung des Nachbarn vorliegt und dessen Verzicht auf eine Überbauung der Abstandsflächen auf seinem Grundstück mit Eintragung einer Baulast im Baulastenregister des LK Prignitz öffentlich-rechtlich gesichert ist. Zudem dürfen Abstandsflächen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.

Bei einer Abweichung von den Regelanforderungen bezüglich der Abstandsflächen ist zunächst zu prüfen, ob in Bezug auf die Gebäude/WEA und die Bau- sowie Nachbargrundstücke atypische, von der gesetzlichen Regel nichtzutreffend erfasste oder bedachte Fallgestaltungen vorliegen.

Während bei bautechnischen Anforderungen der Zweck der Vorschriften vielfach auch durch eine andere als die gesetzlich vorgesehene Bauausführung gewahrt werden kann, wird der Zweck des Abstandsflächenrechts, der vor allem darin besteht, eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Gebäude zu gewährleisten und die für Nebenanlagen erforderlichen Freiflächen zu sichern, regelmäßig nur dann erreicht, wenn die Abstandsflächen in dem gesetzlich festgelegten Umfang eingehalten werden.

Da somit jede Abweichung von den Anforderungen des § 6 BbgBO zur Folge hat, dass die Ziele des Abstandsflächenrechts nur unvollkommen verwirklicht werden, setzt die Zulassung einer Abweichung Gründe von ausreichendem Gewicht voraus, durch die sich das Vorhaben vom Regelfall unterscheidet und die die Einbuße an Belichtung, Besonnung und Belüftung (sowie eine Verringerung der freien Flächen des Baugrundstücks) im konkreten Fall als vertretbar erscheinen lassen.

Diese können sich etwa aus einem besonderen Grundstückszuschnitt, einer aus dem Rahmen fallenden Bebauung auf dem Bau- oder dem Nachbargrundstück oder einer besonderen städtebaulichen Situation, wie der Lage des Baugrundstücks in einem historischen Ortskern, ergeben (vgl. BayVGH vom 16.7.2007 NVwZ-RR 2008, 84 m. w. N.). Weitere Gründe stellen Besonderheiten der Lage und des Zuschnitts der benachbarten Grundstücke zueinander oder topographische Besonderheiten des Geländeverlaufs dar (vgl. OVG NRW vom 5.3.2007 NVwZ-RR 2007, 510).

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Eine weitere atypische Fallgestaltung liegt vor, wenn große Teile des von der Nichteinhaltung einer Abstandsfläche betroffenen Nachbargrundstücks unbebaut sind und im Außenbereich sowie zusätzlich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen (vgl. BayVGH vom 15.12.2008 Az. 22 B 07.143).

Insgesamt vermögen nur objektive Gründe und nicht etwa subjektive Gesichtspunkte, die speziell den Bauherrn betreffen, eine Abweichung zu rechtfertigen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 21.11.2012 Az: 11 S 38.12).

Vorliegend besteht die atypische Fallgestaltung zum einen in der Eigenart einer WEA, die in verschiedener Hinsicht keine typische bauliche Anlage ist, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen hat. Sie ist im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe ausgesprochen schmal und verjüngt sich sowohl in Bezug auf den Turm, als auch in Bezug auf die Rotorblätter. Hinzu kommt, dass es sich - bezogen auf den Rotor - nicht um eine statische Anlage handelt, weil dieser sich entsprechend der Windrichtung dreht. Soweit die vom Rotor bestrichene Fläche nicht mit ihrer Breitseite zum Betrachter steht, entfaltet sie hinsichtlich ihrer höchsten Punkte die oben beschriebene Wirkung, wie von einem Gebäude dem Nachbarn gegenüber, nicht.

Ein weiterer Umstand vermag die Annahme einer atypischen Fallgestaltung zu stützen: Es gibt kaum Grundstücke, die von Größe und Zuschnitt her die Einhaltung der eigentlich gebotenen Abstandsflächen von § 6 BbgBO für die im Außenbereich privilegierten WEA von heute üblichem Standard, wie für die hier geplante WEA, ermöglichen. Es mag zwar systematisch unbefriedigend erscheinen, in einem ersten Schritt gesetzliche Anforderungen bezüglich einer Gruppe von Anlagen für anwendbar zu erklären, um dann in einem zweiten Schritt regelmäßig eine atypische, eine Abweichung rechtfertigende Fallgestaltung zu bejahen. Doch muss hier davon ausgegangen werden, dass dies den Zielsetzungen des Gesetzgebers am besten entspricht.

Die Abweichungsentscheidung nach § 67 Abs. 1 BbgBO stellt eine Entscheidung mit einem eingeschränkten Ermessen der Behörde dar („Soll-Vorschrift“). Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Abweichung vor, muss diese zugelassen werden, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die ausnahmsweise dem entgegenstünden.

In die Abwägungsentscheidung zwischen den Gründen, die für das hier geplante Vorhaben sprechen, und den Belangen der Nachbarn - auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange - wurden folgende weitere Erwägungen einbezogen:

Auch wenn der bloße Wunsch eines Eigentümers, sein Grundstück stärker auszunutzen, als die Abstandsflächenvorschriften es erlauben, grundsätzlich nicht schutzwürdig ist, kann als schutzwürdiges Interesse der Bauherrin/des Bauherrn vorliegend berücksichtigt werden, dass sie/er ihr/sein dem heute üblichen Standard entsprechendes Vorhaben trotz dessen Privilegierung im Außenbereich mangels eines ausreichenden Angebots an geeigneten Grundstücken kaum hätte verwirklichen können. Die vorliegende Beeinträchtigung nachbarlicher Belange scheidet nicht von vornherein aus, obwohl die nachbarlichen Grundstücke überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Die nachbarlichen Interessen sprechen vorliegend nur geringfügig gegen das Vorhaben. Mangels (Wohn-)Bebauung in der Umgebung des Standorts sind die Hauptzwecke des Abstandsflächenrechts - Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie des erforderlichen Wohnfriedens und Brandschutzes - nicht erreichbar.

Anhaltspunkte dafür, dass die Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks des Nachbarn mehr als geringfügig beeinträchtigen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Schutzziele des nachbarschützenden Abstandsflächenrechts haben im landwirtschaftlichen Außenbereich weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich. Ein „Automatismus“ für eine diesbezügliche Abweichungsentscheidung ist hieraus jedoch keineswegs ableitbar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 21.11.2012 Az: 11 S 38.12).

Zwar mag es zu gewissen Verschattungen kommen. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte, dass die Verschattung vorliegend merkbare Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag bzw. die Grundstücksnutzung hat. Für derartige Auswirkungen kommt es nicht in erster Linie auf die Zeitdauer der Verschattung an, da diese je nach Jahres- und Tageszeit völlig unterschiedliche Auswirkungen auf den Grundstücksertrag haben kann (vgl. BayVGH vom 15.12.2008 a. a. O. m. w. N.). Aufgrund der Drehbewegungen des Rotors ist vorliegend aber schon die Zeitdauer der Verschattung relativ gering.

Die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange führen zum Überwiegen des öffentlichen Belangs.

Das Ziel der Förderung u.a. der Windkraftnutzung hat durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1189) auch zu der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von WEA in § 35 Abs. 1 BauGB geführt. Begründet wurde dies durch den federführenden Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau damit, dass die Windenergie einen wichtigen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten und daher planungsrechtlich so gestellt werden müsse, dass sie an geeigneten Standorten auch eine Chance habe (BT-Drs. 13/4978 S. 6). Auch wenn diese gesetzgeberischen Ziele noch keine Aussagen zu konkreten Standorten von WEA treffen, kommt darin das hohe öffentliche Interesse an der Verwirklichung von Windkraftnutzung zum Ausdruck (vgl. auch BayVGH vom 5.10.2007 Az. 22 CS 07.2073).

Zudem ist es aktuell das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bundesweit auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 zu erhöhen. Dies soll im Jahr 2030 u.a. durch eine Steigerung der installierten Leistung von WEA an Land auf 115 GW (Stand 2025 ca. 68,2 GW) erreicht werden. Darüber hinaus liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, so auch Anlagen zur Stromerzeugung durch die Nutzung von Wind, im überragenden öffentlichen Interesse, sie dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Im Weiteren sollen erneuerbare Energien in der jeweils durchzuführenden Schutzgutabwägung als vorrangiger Belang eingebracht werden (§§ 1 Abs. 2, 2 und 4 Nr. 1 EEG 2023⁴¹).

⁴¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Hinzu kommt, dass vorliegend eine spezielle planungsrechtliche Vorprägung besteht, so dass insgesamt die Erteilung einer Abweichung erleichtert wird. Es sind am Standort bereits WEA vorhanden und es soll hier innerhalb des bestehenden Windparks eine Erweiterung vorgenommen werden. Auch das Ausmaß der Verkürzung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche lässt eine unzumutbare Beeinträchtigung der nachbarlichen Belange nicht erkennen.

Auch nach der aktuellen Rechtslage gibt es kein absolutes Maß für eine (noch zulässige) Abweichung von den Regelabstandsflächen. Vielmehr kommt es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an, wobei die Gründe für eine Abweichung umso bedeutender sein müssen, je weiter die Verkürzung der Abstandsfläche gehen soll.

In einigen Fällen ist anzunehmen, dass der nachbarschützenden Wirkung der Abstandsflächen ein geringeres Gewicht zukommt. Indizwirkung dafür hat die Regelung in § 6 Abs. 5 BbgBO, wonach für bestimmte Gebiete und Anlagen eine Verkürzung der Regelabstandsflächentiefe (0,4 H, mindestens 3 m) möglich ist und somit als zumutbar angesehen werden kann. Nach § 6 Abs. 5 BbgBO genügt für WEA im Außenbereich eine Abstandsflächentiefe von 0,2 H, mindestens 3 m.

Vorliegend ist die Verkürzung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche vorgenommen worden. Gründe, dass durch die Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche das Nachbargrundstück zur Errichtung einer WEA nicht mehr zur Verfügung steht, sind nicht ersichtlich. Ist es nicht nur zeitlich, sondern auch in der Sache völlig ungewiss, ob die Grundstücke des Nachbarn tatsächlich einmal für die Windenergienutzung durch Errichtung von WEA genutzt werden dürfen, spricht viel dafür, dass eine derartige vage Aussicht keinen „öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belang“ darstellt, dem bei der „wertenden Abwägung“ mit den öffentlichen Belangen maßgebliche, die Zulassung einer Abweichung ausschließende Bedeutung zukommen müsste (OVG Berlin - Brandenburg vom 21.11.2012, Az. OVG 11 S 38.12).

Im Ergebnis der vorstehenden Ermessenserwägungen war gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO die beantragte Abweichung, hier: von den Festsetzungen des § 6 Abs. 5 BbgBO - Reduzierung der Abstandsfläche von 0,2 H auf die Projektionsfläche des Rotors bzw. einen Radius von 81,12 m - zuzulassen.

Gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO sind vor der Zulassung einer Abweichung, die öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berühren kann, die betroffenen Nachbarn zu beteiligen und deren Zustimmung einzuholen.

Die betroffenen Nachbarn wurden von der UBAB des LK Prignitz nicht beteiligt. Die erforderliche Beteiligung wurde auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde von der Antragstellerin selbst vorgenommen. Die Ergebnisse der Beteiligung hat die Antragstellerin tabellarisch erfasst. Die Erfassung lag der UBAB des LK Prignitz vor. Die Abstandsflächen innerhalb der Projektionsfläche des Rotors wurden durch Eintragungen von Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert.

Baulasteneintragungen

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 6 BbgBO (Abstandsflächen/Abstände) und § 35 Abs. 1 BauGB (gesicherte Erschließung) sind die Eintragungen der für die beantragte WEA12 erforderlichen Baulasten in das Baulastenverzeichnis des LK Prignitz zu Lasten des jeweils dienenden Grundstückes erfolgt.

optisch bedrängende Wirkung

Eine gesetzliche Regelung für die Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung von WEA ist in § 249 Abs. 10 BauGB vorgegeben. Danach steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) entspricht.

Die beantragte WEA12 weist eine Höhe von 246,4 m auf (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors und Höhe Fundament) und hat einen Abstand zu nächstgelegenen Wohnnutzungen in den Ortschaften Frehne, Krependorf und Meyenburg, Putlitzer Straße 8 bis 11, von über 1.000 m. Dieser Abstand zu den Wohnnutzungen entspricht mehr als dem Vierfachen der Höhe der WEA12.

Mindestabstand zu Wohngebäuden

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen (Wohnnutzungen) in den Ortschaften Frehne, Krependorf und Meyenburg, Putlitzer Straße 8 bis 11, befinden sich in einer Entfernung von ca. 1.700 m zur WEA12.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG⁴² haben die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten WEA einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden einzuhalten. Das ist hier der Fall.

Eiswurf/Eisfall

Bauliche Anlagen sind nach § 3 BbgBO so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Die Anforderungen nach § 3 BbgBO können gemäß § 86a Abs. 1 BbgBO durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Nach § 86a Abs. 5 BbgBO gelten die durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg. Gemäß der Brandenburgischen Verwaltungsvorschrift VV TB⁴³ ist dies die MVV TB⁴⁴.

⁴² Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG)

⁴³ Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) vom 3. Mai 2023 (ABI./23 Nr. 20, S. 492), geändert durch Erlass MIL vom 27. November 2025 (ABI./25, [Nr. 51], S.825)

⁴⁴ Amtliche Mitteilung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Ausgabe 3/20. Mai 2025 „Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1“ (MVV TB 2025/1) mit Druckfehlerberichtigungen vom 29. Juli 2025 und 22. Oktober 2025

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Auf Grund von möglichen Gefahren durch Eisabwurf und Eisfall sind die in der MVV TB Pkt. 2 der Anlage A 1.2.8/6 (S. 34) zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ (DIBT-Richtlinie) definierten Mindestabstände zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

Werden Abstände nicht eingehalten, sind WEA ggf. mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird, indem der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet wird, oder durch die Eisansatz verhindert wird. Die Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist gutachterlich nachzuweisen.

Nach der in Pkt. 2 der Anlage A 1.2.8/6 formulierten Mindestabstandsregelung gelten Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden, ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Relevantes Schutzobjekt, zu dem ein entsprechender Abstand einzuhalten ist, ist im vorliegenden Fall die Landesstraße L13. Bei dieser handelt es sich um einen Verkehrsweg von generellem Interesse und tragender Bedeutung für die Allgemeinheit, für die ein auf die öffentliche Nutzung bezogenes höheres Gefährdungsrisiko besteht.

Der nach MVV TB definierte Mindestabstand der geplanten WEA12 zu Verkehrswegen beträgt 491,84 m (hier aus $1,5 \times (163 \text{ m} + 164 \text{ m} + 0,89 \text{ m Fundamenterhöhung})$).

Dieser Mindestabstand wird von der WEA12 zur L13 nicht eingehalten. Damit befindet sich die L13 im potenziellen Gefährdungsbereich der WEA12. Die daher erforderliche Stellungnahme eines Sachverständigen ist mit dem „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Meyenburg-Frehne Antrag IV (WEA12)“ der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 19.08.2024, Referenznummer: 2024-D-109-P4-R1, in den Antragsunterlagen (Reg. 16.1.3.3) enthalten.

Nach dem o.g. Gutachten ist die geplante WEA12 mit dem Nordex-Eiserkennungssystem ausgestattet. Darüber hinaus soll die WEA12 zusätzlich mit dem optionalen zertifizierten Eiserkennungssystem IDD.Blade der Firma Wölfel oder mit einem qualitativ vergleichbaren System ausgerüstet werden. Damit wird die WEA bei Eiserkennung abgeschaltet und in einen definierten Zustand versetzt (Trudeln, Blattstellung und Windnachführung). Eine Gefährdung durch Eiswurf kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Weitere risikomindernde Maßnahmen sind lt. dem Gutachten nicht erforderlich. Zur Sicherstellung der Abwehr von Gefahren durch Eisabwurf/Eisfall wurde zu dem erforderlichen zusätzlichen Eiserkennungssystem für die WEA12 hier die NB IV.2.8 aufgenommen. Zusätzlich und vorsorglich wurde in NB IV.2.9 das Aufstellen von Warntafeln im Umkreis der WEA12 von 492 m festgeschrieben.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Sicherung des Rückbaus

Laut den Antragsunterlagen (s. Reg. 8.1 und 8.2.2) verpflichtet sich die Vorhabenträgerin mit Ihren Erklärungen vom 24.09.2024 und 05.12.2024, die WEA12 im Falle einer Betriebseinstellung bzw. dauerhaften Betriebsaufgabe entsprechend § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zurückzubauen, Bodenversiegelungen zu beseitigen und einen ordnungsgemäßen Zustand des Betriebsgelände wiederherzustellen.

Im Weiteren wird im vorliegenden Fall von der UBAB des LK Prignitz entsprechend § 72 BbgBO eine Freigabe der Bauarbeiten erst erteilt (NB IV.3.1), wenn der UBAB für die Einhaltung der Rückbaupflichtung bzw. Beseitigungspflicht und der Pflicht zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstückes eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Abrisskosten für die WEA12 durch die in NB IV.3.2 festgesetzte Bank- oder Konzernbürgschaft geleistet ist. Die festgesetzte Bank- oder Konzernbürgschaft als Sicherungsmittel gewährleistet die Finanzierung der Rückbaukosten und erfüllt neben den in NB IV.3.3 und 3.14 festgesetzten Verpflichtungen damit hinreichend den Sicherungszweck.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn die WEA12 antragsgemäß errichtet und betrieben wird.

Gewässerschutz

Bei Erfüllung der NB IV.4.1 bis 4.14 und bei Beachtung der Hinweise 22. bis 30. stimmt die UWB des LK Prignitz dem beantragten Vorhaben zu. Die NB und Hinweise ergeben sich aus den darin genannten Rechtsvorschriften.

wasserrechtliche Genehmigung

Die geplanten Zuwegungen zur WEA12 kreuzen das offene Gewässer II. Ordnung 1/00/44 und die verrohrten Gewässer II. Ordnung 1/00/36 und 1/23/20. Für die Kreuzungen dieser Gewässer ist die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG in Verbindung mit § 126 Abs. 1 BbgWG erforderlich.

örtliche Lage der Gewässerkreuzungen:

Nr.	Gewässer II. Ordnung, Bemerkung	Rechtswert: (UTM-Koordinaten im System ETRS 89)	Hochwert: (UTM-Koordinaten im System ETRS 89)
1	1/00/44, temporäre Querung, Graben	314268,0	5910050,0
2	1/00/36, temporäre Querung, Rohrleitung	313308,0	5910039,0
3	1/23/20, temporäre Querung, Rohrleitung	312873,0	5910136,0
4	1/23/20, temporäre Querung, Rohrleitung	312634,0	5910078,0

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung ein (§ 13 BImSchG). Gemäß § 12 BImSchG war die wasserrechtliche Genehmigung mit den NB

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

IV.4.6 bis 4.14 zu verbinden. Diese zielen vor allem auf den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes der betroffenen Gewässer gemäß §§ 6, 32, 36 und 38 WHG und auf die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlagen hin.

Grundwasserabsenkungen

Nach Einschätzung der UWB des LK Prignitz wird bei dem beantragten Oberbodenabtrag von nur ca. 50 cm (s. das Baugrundgutachten, 1. Bericht, Auftrags-Nr. 24/016, der Firma Baugrund Linke GmbH vom 21.02.2024 in Reg. 16.1.4.1 der Antragunterlagen) keine Grundwasserabsenkung erforderlich sein. Auswirkungen auf das hinter dem am Vorhabenstandort angrenzenden Waldsaum gelegene Kleingewässer, die sich auf dessen Wasserstand beziehen, können damit sicher ausgeschlossen werden.

Einbringen von Trägerelementen in den Untergrund

Nach Einschätzung der UWB des LK Prignitz bewirkt das geplante Einbringen von Trägerelementen (Rüttelstopfsäulen) in den Untergrund eine punktuelle Verdichtung des Unterbodens. Auswirkungen auf das o.g. nahe gelegene Kleingewässer sind nicht zu erwarten, auch weil im Bereich der beantragten WEA12 eine homogene Bodenschichtung vorhanden ist und keine stauenden Deckschichten durchteuft werden. Somit hat die genannte Baugrundstabilisierung also auch keinen Einfluss auf eine etwaige Schichtenwasserführung.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der UAWB und der UBB des LK Prignitz keine Bedenken, wenn die NB IV.5.1 bis 5.13 erfüllt und die Hinweise 31. bis 33. beachtet werden. Die NB und Hinweise ergeben sich aus den darin genannten Rechtsvorschriften sowie aus §§ 1, 2 und 4 Abs. 1 BBodSchG⁴⁵.

Die Aufnahme der NB IV.5.8 bis 5.10 war insbesondere erforderlich, um den nutzbaren Zustand des Bodens zur Sicherung der Bodenfunktionen zu erhalten, die Einwirkungen auf den Boden möglichst gering zu halten, eine über das notwendige Maß hinausgehende Minderung der Bodenfunktionen zu vermeiden und die Bodenfunktion auf den temporär genutzten Flächen schnellstmöglich wiederherzustellen.

Natur- und Landschaftsschutz

Das beantragte Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

⁴⁵ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Grundlagen der fachlichen Prüfung und Ausgangssituation

Nach § 1 Abs. 3 NatSchZustV⁴⁶ ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, hier das Referat N1 des LfU, für alle naturschutzrechtlichen (einschließlich der artenschutzrechtlichen) Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Auf Grundlage von § 13 BImSchG einzuschließende Entscheidungen des Naturschutzes sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Die folgenden naturschutzrechtlichen Belange sind vom beantragten Vorhaben **nicht** betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope), inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG⁴⁷ sowie geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG und
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Somit verbleiben zur Prüfung die Belange: Eingriffsregelung und besonderer Artenschutz nach § 45b BNatSchG und dem AGW-Erlass⁴⁸ und der 1. Fortschreibung des AGW-Erlasses vom 25. Juli 2023.

Fachliche Prüfung

1. Darstellung der zugrundeliegenden Gutachten und Daten

Die zur Prüfung vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2018 und 2025 (Biotopkartierung), 2024 (Zug- & Rastvögel, Biotope), 2021 (Fledermäuse) und 2023 (Brutvögel, Horstkartierung & -dokumentation). Darüber hinaus wurde der Datenbestand des LfU geprüft, der insbesondere Angaben zu Arten nach § 45b BNatSchG und AGW-Erlass (Anlage 1) umfasst. Es wurde keine Amphibienkartierung vorgelegt.

Die WEA12 soll in unmittelbarer Nähe zu einem Waldsaum und einem dahinterliegenden Kleingewässer errichtet werden. Es ist von einem Habitatpotenzial auszugehen.

⁴⁶ Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV)

⁴⁷ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)

⁴⁸ Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“ vom 07. Juni 2023

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

2. Vorkommen von Vogelarten nach § 45b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Es liegen die folgenden verwendbaren Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Fischadler, ca. 2.000 m nordöstlich, d.h. im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Rotmilan, [REDACTED], d.h. im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Rotmilan, [REDACTED], d.h. im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Wespenbussard, ca. 1.100 m südlich, d.h. im erweiterten Prüfbereich
- 2 Brutplätze Weißstorch, 1 x ca. 1.760 m südwestlich und 1 x ca. 2.000 m nordwestlich, d.h. im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Seeadler, [REDACTED], d.h. im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Seeadler, [REDACTED], d.h. im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Wanderfalke, [REDACTED], d.h. im erweiterten Prüfbereich.

Für die vorgenannten Arten im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

3. Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG und von Schutzmaßnahmen nach § 45b BNatSchG erforderlich.

Es wurden folgende Unterlagen geprüft:

- Fachbeitrag Artenschutz (AFB) der MEP Plan GmbH vom 20.11.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) der MEP Plan GmbH vom 20.11.2025
- Erfassung und Bewertung der Brutvögel für das Windenergieprojekt „Meyenburg-Frehne“, Erfassungszeitraum 2022 - 2024, K&S - Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten; vom 03.07.2024
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Meyenburg-Frehne“, Erfassungsjahr 2021, K&S - Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, vom 21.04.2022
- Amtlicher Lageplan, Dipl. -Ing. Krause u. Bock, vom 12.06. 2024
- abschließende Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 04.09.2025
- das Protokoll der vor-Ort-Begehung der Vorhabenträgerin und des LFB am 28.08.2025
- Biotopkontrolle 2025, Ergänzung zum LBP vom 04.08.2025
- Windpark „Meyenburg-Frehne“ Landschaftsbildbewertung nach dem Märkischen Modell der MEP Plan GmbH vom 18.11.2025
- Anschreiben der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG zur Nachreichung von Antragsunterlagen am 04.08.2025 und 24.11.2025
- ergänzende Stellungnahme (E-Mail) der UWB des LK Prignitz, Herr Dietsch, vom 18.11.2025
- „Projektbeschreibung Windenergiepark Meyenburg-Frehne 1 Windenergieanlage (WEA12)“ vom 15.09.2025 (s. Reg. 1.2 der Antragsunterlagen)
- Grund-, Vegetations- und Waldbögen der Biotopkartierung 2018/2019

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

- Vertrag V152/WEA12_K4064000_Meyenburg-Frehne_UKA/2025 zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Infrastrukturgesellschaft Meyenburg-Frehne mbh Co. KG über die Durchführung/Vermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 10.07.2025.

3.1 *allgemeine Bauzeitenregelung*

Nach Angaben im LBP, Punkt 1.1, sind im Rahmen der Baumaßnahme keine Gehölzrodungen vorgesehen. Im Wirkungsbereich des Vorhabens wurden als Brutvögel auf Ackerflächen und in den angrenzenden Gehölzbeständen u.a. Feldlerche, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel und Ringeltaube nachgewiesen.

Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01. März bis 10. Oktober eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Die Antragstellerin hat mit der **Maßnahme ASM₂** (Bauzeitenregelung) des LBP eine entsprechende Bauzeitenregelung als geeignete Vermeidungsmaßnahme beantragt. Zur Sicherstellung der Maßnahmenumsetzung wurden die NB IV.6.1.1.1 bis 6.1.1.3 und 6.4 sowie der Hinweis 34. in diesen Bescheid aufgenommen.

3.2 *Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich*

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WEA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden teilweise auch durch Groß- und Greifvögel gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist. Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden.

Die Antragstellerin hat mit der **Maßnahme ASM₄** (Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung) des LBP mehrere Möglichkeiten zusammengefasst, die direkte Mastumgebung unattraktiver zu gestalten. Die NB IV.6.1.2 und 6.4 stellen insbesondere Parameter für die Mahd ggf. im Mastfußbereich entstehender Brachflächen klar und sichern die Umsetzung der geplanten Maßnahme.

3.3 *Amphibien*

Von der Antragstellerin wurden keine Erfassungen durchgeführt bzw. veranlasst.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern und Gehölzstrukturen im Umkreis von 500 m um den geplanten Anlagenstandort, inklusive Zuwegung, ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Die Antragstellerin schlägt mit der **Maßnahme ASM₂** (Bauzeitenregelung) des LBP in Verbindung mit den **Maßnahmen ASM₃** (ökologische Baubegleitung) und **ASM₆** (Amphibienschutzzaunung) des LBP geeignete Vermeidungsmaßnahmen vor. Die vorliegend zu beachtende Aktivitätszeit von Amphibien erstreckt sich nach fachlicher Auffassung des Referates N1 des LfU auf den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August eines Jahres. Die Angaben der Antragstellerin dazu waren entsprechend anzupassen.

Zur Sicherstellung der Maßnahmenumsetzung wurden die NB IV.6.1.3 und 6.4 sowie der Hinweis 34. in diesen Bescheid aufgenommen.

3.4 *Fledermäuse*

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen.

Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA12 innerhalb von **Funktionsräumen besonderer Bedeutung**, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen/Waldrändern und 500 m zu Gewässern/Feuchtgebieten wird unterschritten (s. *AGW-Erlass*, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung der WEA umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Diese Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die Antragstellerin hat mit der **Maßnahme ASM₅** (Abschaltzeiten Fledermäuse) des LBP eine geeignete Vermeidungsmaßnahme beantragt. Zur Sicherstellung der Maßnahmenumsetzung wurden die NB IV.6.1.4.1, 6.1.4.2 und 6.4 sowie der Hinweis 35. in diesen Bescheid aufgenommen.

3.5 *Schutzgut Flora / Biotope*

Um zusätzliche Beeinträchtigungen von Biotopen zu vermeiden, wurde die NB IV.6.1.5 in diesen Bescheid aufgenommen. Die festgesetzte Maßnahme ergibt sich aus dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

4.1 *Schutzgut Boden*

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung. Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Mastfußfundament, Kranstellfläche, Zuwegung und Fundamentböschung) in einem Umfang von insgesamt 3.969 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 2.158 m²), davon

Fundament:	511 m ²	(Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	1.575 m ²	(Teilversiegelung, entspricht 787,5 m ² Vollversiegelung)
Zuwegung:	1.553 m ²	(Teilversiegelung, entspricht 776,5 m ² Vollversiegelung)
Fundamentaufschüttung:	330 m ²	(Teilversiegelung, entspricht 82,4 m ² Vollversiegelung).

Mit der **Maßnahme E2** (Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland im Flächenpool Zempow) des LBP im Umfang von ca. 4.400 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, des Fundaments und der Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden. Zur Sicherstellung der Maßnahmenumsetzung wurde die NB IV.6.2 in diesen Bescheid aufgenommen.

4.2 *Schutzgut Biotope*

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte im Jahr 2018. Es wurde im Jahr 2025 eine ergänzende Biotopkontrolle vorgenommen. Die Kartierungsbögen aus dem Jahr 2025 liegen vor.

Durch das Vorhaben werden vorrangig intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, deren Verlust nicht kompensationspflichtig ist. Es wird im Rahmen des Fundamentbaus zur Vermeidung der Überbauung von Bereichen des angrenzenden Waldmantels eine Winkelstützmauer von 24 m Länge innerhalb des Wurzelbereiches des bestehenden Waldmantels errichtet. Durch die Antragstellerin wird vorsorglich der dauerhafte Verlust von 36 m² Waldmantel (Biotopcode 07120) bilanziert.

Der entstehende Kompensationsbedarf soll durch die Maßnahme E2 (Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland im Flächenpool Zempow) multifunktional abgedeckt werden. Bereits im Telefonat am 24.11.2025 teilte das Referat N1 des LfU der Antragstellerin mit, dass dieser Vorgehensweise nicht zugestimmt werden kann, da der Verlust von Gehölzbereichen gleichartig, also z.B. mit einer Gehölzpflanzung zu kompensieren ist. Die Antragstellerin schlug daraufhin für das verbleibende Kompensationsdefizit die Berechnung eines Ersatzgeldes durch das Referat N1 des LfU vor und bestätigte diese Vorgehensweise im Schreiben vom 24.11.2025 an die Genehmigungsbehörde.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten. Zur Sicherstellung der vom Referat N1 des LfU berechneten Ersatzzahlung für das Schutzgut Biotop in Höhe von [REDACTED] wurden die NB IV.6.3.1 und 6.3.2 sowie der Hinweis 36. in diesen Bescheid aufgenommen.

4.3 Schutzgut Landschaftsbild

Quantitativ und qualitativ geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten. Zur Sicherstellung der Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild in Höhe von [REDACTED] wurden die NB IV.6.3.1 und 6.3.2 sowie der Hinweis 36. in diesen Bescheid aufgenommen.

4.4. Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG gemäß Pkt. 4.2 und 4.3

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotop gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da hier Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können und im vorliegenden Fall das Referat N1 des LfU einer Ersatzzahlung für das Schutzgut Biotop und das Schutzgut Landschaftsbild zustimmt, wurden zur Entrichtung der Ersatzzahlung die o.g. NB festgelegt.

4.4.1 Höhe der Ersatzzahlung Schutzgut Biotop

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotop richtet sich nach den Kosten der nicht durchgeführten Ersatzmaßnahme.

Der Biotoptyp 07120 - Waldmantel gehört nach „Biotopkartierung Brandenburg, Band 2, Beschreibung der Biotoptypen“ zur Kartiereinheit 07 - Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen. In den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg“ (HVE), Anhang 1, wird für diese Biotoptypen beispielhaft die Neuanlage von Feldgehölzen oder Hecken mit

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

heimischen Gehölzen in einer Mindestbreite von 5 m und einem Kompensationsfaktor von 3-5 angeführt.

Vorliegend wird daher für die Ermittlung eines Ersatzgeldes die Pflanzung einer Hecke und ein Kompensationsfaktor von 3 zugrunde gelegt. Bei einem Verlust von 36 m² ergibt sich damit ein Kompensationsumfang von 108 m² Heckenpflanzung.

Zur Ermittlung aktuell anzusetzender Kosten für die Durchführung einer solchen Maßnahme (Erwerb, fachgerechte Pflanzung, Anwuchs- und dreijährige Entwicklungspflege, inkl. Wildschutzzäunung) wurden im LfU aus Genehmigungsverfahren bekannte Maßnahmenkosten herangezogen und insbesondere Rücksprache mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH gehalten.

Im Ergebnis wird eine Summe von 26,00 €/m² für die Gesamtkosten einer Heckenpflanzung angesetzt. Somit ergibt sich für das bestehende Kompensationsdefizit bezüglich des Schutzgutes Biotope eine **Ersatzzahlung in Höhe von 2.808 €**.

4.4.2 Höhe der Ersatzzahlung Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurde durch die Antragstellerin die Antragsunterlage „Windpark „Meyenburg-Frehne“ Landschaftsbildbewertung nach dem Märkischen Modell“ vom 18.11.2025 in das Genehmigungsverfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der Fläche, die durch die beantragte WEA erheblich beeinträchtigt wird, sind plausibel.

Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild je WEA:

Der durch die WEA12 erheblich beeinträchtigten Fläche von 2.972,40 ha im Bundesland Brandenburg und 706,65 ha im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern steht keine anrechenbare Kompensationsfläche gegenüber. Im Ergebnis verbleiben 100 % der ermittelten Flächen als nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die berechnete Ersatzzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich aus den folgenden Zahlungswerten für die betroffenen Flächen entsprechend der sechs Wertstufen

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

im Untersuchungsraum zusammen, wobei die Werte für die erheblich beeinträchtigten Flächen in Mecklenburg-Vorpommern extrapoliert wurden:

Wertstufe	Zahlungswert in Euro pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche in ha	Zahlungswert je Wertstufe in Euro
1	3	50,89	152,67
2	6	689,79	4.138,74
3	9	2.139,60	19.256,40
4	12	610,53	7.326,36
5	15	188,55	2.828,25
6	18	0,12	2,16
Gesamt		3.679,48	33.704,58 Gerundet: 33.705

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine **Ersatzzahlung in Höhe von 33.705 €** festgesetzt.

4.5 Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen zur Kompensation von Schutzgutbeeinträchtigungen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Da im vorliegenden Fall die einzig geplante Maßnahme E2 (Schutzgut Boden, Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland im Umfang von ca. 4.400 m² im Flächenpool Zempow) des LBP in einem zertifizierten Flächenpool umgesetzt wird, ist es im Genehmigungsverfahren ausreichend, den unterschriebenen Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Antragstellerin vorzulegen. Dies ist erfolgt, der Vertrag V152/WEA12_K4064000_Meyenburg-Frehne_UKA/2025 vom 10.07.2025 wurde durch das Referat N1 des LfU ohne Beanstandung geprüft. Eine zusätzliche grundbuchliche Sicherung der Maßnahme ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Denkmalschutz

Denkmale sind im öffentlichen Interesse als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 BbgDSchG).

besonders landschaftsprägende Denkmale

Mit Einführung der VV EED⁴⁹ wurden Denkmale mit einem besonderen Raumbezug (besonders landschaftsprägende Denkmale) hinsichtlich der Planung von WEA sowie deren schutzwürdige Umgebungen

⁴⁹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

bzw. Wirkräume neu festgelegt. Die geplante WEA12 befindet sich außerhalb von festgelegten Wirkräumen, weitergehende Prüfungen und Untersuchungen waren daher nicht erforderlich.

Baudenkmale

Eine Betroffenheit von Baudenkmalen ist von der unteren Denkmalschutzbehörde des LK Prignitz nicht festgestellt worden.

Bodendenkmale - denkmalrechtliche Erlaubnis

Im Bereich des beantragten Vorhabens ist das Bodendenkmal **BD i. B. 112.363, Frehne 6, Siedlung Urgeschichte** als ein Denkmal im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 BbgDSchG registriert. Unmittelbar angrenzend an den Bereich des beantragten Vorhabens sind die Bodendenkmale **BD 111.502, Meyenburg 5, Siedlung Eisenzeit** und **BD i. B. 112.362, Frehne 7, Siedlung Urgeschichte** als Denkmale im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 registriert (s. Anlage - Karte Bodendenkmale).

Bodeneingriffe können zu Zerstörungen bzw. Veränderungen der o.g. Denkmale führen, woraus sich die Notwendigkeit zur Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis ergibt (§ 9 BbgDSchG).

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird mit dieser Genehmigung erteilt.

Bei Bodeneingriffen im Bereich der o.g. Bodendenkmale, also bei Bauarbeitsbeginn, ist eine baubegleitende bodendenkmalpflegerische Dokumentation - im Sinne einer Ausgrabung der ursprünglichen Denkmalsubstanz - entsprechend § 9 Abs. 4 S. 4 BbgDSchG zwingend notwendig. Nach § 9 Abs. 3 BbgDSchG ist die Maßnahme nach Maßgabe der unteren Denkmalschutzbehörde des LK Prignitz zu dokumentieren. Der Veranlasser des Eingriffs hat nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG die Kosten der zu definierenden Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Zum Schutz und Erhalt der Bodendenkmale und zur Gewährleistung der Dokumentationspflicht für die von Zerstörung bzw. Veränderung bedrohten Bodendenkmale waren die NB IV.7.1 und 7.3 sowie die Hinweise 44. bis 49., 51. und 52. in diesen Bescheid aufzunehmen (§§ 7 und 9 BbgDSchG).

Bodendenkmal-Vermutungsflächen

Im gesamten restlichen Geltungsbereich des beantragten Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (Denkmalvermutungsflächen).

Die Vermutung gründet sich u.a. auf folgende Punkte:

- bei den Vermutungsbereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen; nach den Erkenntnissen der Urge-

Genehmigungsverfahrensstelle West
Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11
Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

- schichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen
- die Vermutungsflächen entsprechen in ihrer Topografie denjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung
 - in unmittelbarer Nähe der Vermutungsflächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken
 - in vielen Bereichen deuten Bodenfunde bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind.

Der Veranlasser des Eingriffs hat auch hier nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG die Kosten der zu definierenden Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Zur Sicherstellung denkmalschutzrechtlicher Anforderungen wurden für die Bodendenkmale, die begründet vermutet werden, die NB IV.7.2 und 7.3 sowie die Hinweise 50. bis 52. in diesen Bescheid aufgenommen (§§ 7 und 9 BbgDSchG). Insbesondere das in NB IV.7.2. genannte archäologische Fachgutachten ist aus Sicht der Denkmalschutzbehörde des LK Prignitz erforderlich, um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gemäß §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 3 UVPG einschätzen zu können.

Luftfahrt

Die LuBB stimmt auf Grundlage des § 14 Abs. 1 LuftVG⁵⁰ der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA12 des Anlagentyps NORDEX N163-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund am beantragten Standort in 16945 Marienfließ (PR), Gemarkung Frehne, Flur 03, Flurstück 98 (N 53° 18' 09.6" zu E 12° 11' 57.4" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) unter Beachtung und Einhaltung der NB IV.8 und Hinweise 53. bis 59. zu.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84											Anlagen- typ Nordex N163-6.8MW		WKA in m üGND	Ge- lände in mNN	Ge- samt- höhe in m NN*				
	N						E					NH	RD			Gem.	Flur	Flur- stück		
12	53	°	18	'	09.6	"	12	°	11	'	57.4	"	164	163	245,50	87,30	332,8	Fr	3	98

* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 1,90 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 24.09.2024 (ELiA August 2024)

⁵⁰ Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Das Plangebiet liegt südwestlich der Stadt Meyenburg im Landkreis Prignitz, zwischen Meyenburg, Krependorf und Frehne, unweit der Bundeslandgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des in diesem Bereich betriebenen Windparks dar.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß Teil 3, Abschnitt 1, Ziffer 5.4 in Verbindung mit Anhang 6, Ziffer 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV⁵¹ der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS GmbH), laut § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die gutachtliche Stellungnahme der DFS GmbH vom 10.02.2025, Az. OZ/AF-Bb 10564e, liegt der LuBB vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WEA12 mit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund (max. 332,80 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N163-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH vom 24.04.2020, geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der WEA12 angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bezüglich der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbe-

⁵¹ Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

reiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der vorgenannten allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung in diesem Bescheid mit entsprechenden NB festgelegt und entsprechend den Festlegungen auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 168 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers, inklusive Aufständern) - bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis/Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 24.09.2024 (ELiA August 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der LuBB eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH, Anhang 6, Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1, Teil 2, Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung - festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gemäß Anhang 6, Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht vollständig eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung in NB IV.1.5 genannten der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die beantragte WEA12 aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns (inklusive der endgültigen Daten) zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem beantragten Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung laut § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA12 des Anlagentyps NORDEX N163-6.8MW mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die von der LuBB zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs, zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH in Verbindung mit den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden WEA12 keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gemäß Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen zu erteilen.

luftbehördliche Beurteilung des Vorhabens durch die Bundeswehr

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Somit bestehen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen das Vorhaben.

Für die erforderliche Aufnahme der beantragten WEA12 als Luftfahrthindernisse sind die Pflichten zur Anzeige des Baubeginns und der Fertigstellung der Anlage beim BAIUDBw in den NB IV.1.5 und 1.6 dieser Entscheidung festgelegt worden.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Forstrecht

Aus Sicht des LFB bestehen zu dem hier beantragten Vorhaben keine Einwände.

Betroffenheit von Wald

Mit der Errichtung der geplanten Winkelstützmauer im Rahmen des Fundamentbaus (s. S. 64 - Schutzgut Biotope - dieser Entscheidung und Anlage „Protokoll mit Kartendarstellung der vor-Ort-Begehung“ vom 01.09.2025) sind Waldflächen laut LWaldG⁵² nicht betroffen.

Automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS)

Für das hier beantragte Vorhaben wird vom LFB auf Grundlage

- der „Begutachtung der Einflüsse des Windenergievorhabens Meyenburg-Frehne IV (2 WEA) auf das bereits installierte automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW)“ der Firma IQ Technologies for Earth and Space GmbH vom 16.08.2023 (s. Reg. 12.8.4 der Antragsunterlagen),
- des Nachtrags „Windenergievorhaben Meyenburg-Frehne-IV (2 WEA)“ der Firma IQ Technologies for Earth and Space GmbH vom 24.04.2024 zum Gutachten vom 16.08.2023 (s. Reg. 12.8.4 der Antragsunterlagen) und
- der Einschätzung des stellvertretenden Waldbrandschutzbeauftragten, Herrn Haase, vom 17. August 2023

festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das AWFS zu erwarten sind. Die Pflicht zur Vornahme einer Kompensation durch die Vorhabenträgerin besteht somit nicht, die Aufnahme entsprechender NB ist nicht erforderlich.

Straßenverkehrsrecht

Betroffenheit von Kreisstraßen

Aus Sicht der für Kreisstraßen zuständigen Straßenbaubehörde des LK Prignitz bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Begründung:

⁵² Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Die Lage der WEA12 befindet sich östlich der Kreisstraße K7021 in einem Abstand von ca. 1.650 m. Die dauerhafte Erschließung der WEA12 ist über eine Verlängerung der bestehenden Zuwegung zum Windpark, ausgehend von der K7021, geplant.

Aus straßenrechtlicher Sicht ist zu prüfen, ob sich die geplante WEA12 als bauliche Anlage

- a) innerhalb der Anbauverbotszone nach § 24 Abs. 1 BbgStrG bzw.
- b) innerhalb der Anbaubaubeschränkungszone nach § 24 Abs. 2 BbgStrG befindet.

zu a)

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 BbgStrG

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BbgStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Der Abstand der beantragten WEA12 zur K7021 beträgt etwa 1.650 m. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 BbgStrG liegen somit nicht vor.

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG - Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 9 BbgStrG

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Die WEA12 soll über eine bestehende Zufahrt, ausgehend von der K7021, Abschnitt 010, bei Stat.-km 0,860 angeschlossen werden. Die WEA12 erfüllt damit die Tatbestandsmerkmale der Anbauverbotszone nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG.

Gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme von dem Verbot der Errichtung derartiger baulicher Anlagen zugelassen werden. Entscheidungserheblich ist, ob die Errichtung und der Betrieb der WEA12 mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, welche Auswirkungen sie auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hat und inwieweit bestehende Ausbaupläne der Straße tangiert werden.

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen zur Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 9 BbgStrG für die Errichtung und den Betrieb der WEA12 gegeben.

Die Ausnahme wird mit dieser Genehmigung erteilt (§ 13 BImSchG). Sie gilt ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA12 auf dem in Pkt. I.1 dieser Entscheidung genannten Grundstück. Die Ausnahme war gemäß § 12 BImSchG mit den NB IV.9.1 bis 9.3 zu verbinden.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Aufgrund der Entfernung der K7021 zur WEA12 ist aus Sicht der Straßenbaubehörde des LK Prignitz durch die WEA12 nicht von einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K7021 auszugehen.

Im Bereich der Zufahrt zum Windpark ist die K7021 mit einer Fahrbahnbreite von 5,0 m ausgebaut. Für den betreffenden Abschnitt der K7021 bestehen seitens der Straßenbaubehörde des LK Prignitz für die nächsten Jahre keine Ausbauabsichten. Eine Änderung der Zufahrt im Bereich der K7021 ist laut den eingereichten Antragsunterlagen nicht vorgesehen. Das beantragte Vorhaben steht einem zukünftigen Ausbau der K7021 nicht entgegen.
zu b)

§ 24 Abs. 2 BbgStrG

Hinsichtlich der Lage und der geplanten Erschließung der WEA12 ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 BbgStrG nicht vorliegen und die Anlage somit nicht innerhalb der Anbaubeschränkungszone liegt.

Betroffenheit von Landesstraßen

Aus Sicht des LS als zuständige Straßenbaubehörde für Landes- und Bundesstraßen bestehen keine Einwände gegen die Errichtung der geplanten WEA12.

Begründung:

Das Plangebiet für das beantragte Vorhaben liegt im Bereich der Landesstraße L13, außerhalb der Ortsdurchfahrt, wodurch grundsätzlich öffentliche Belange des LS betroffen sind.

Gemäß den Antragsunterlagen soll die geplante WEA12 außerhalb der gesetzlich geregelten Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone (§ 24 BbgStrG) zur L13 errichtet werden. Des Weiteren geht aus den Antragsunterlagen (Projektbeschreibung in Reg. 1.2 und Pläne in Reg. 2 der Antragsunterlagen) hervor, dass die dauerhafte Erschließung der WEA12 von der L13 kommend, über die in der Ortschaft Frehne nördlich abgehende Kreisstraße K7021 erfolgen soll. Eine ausschließlich rückwärtige Erschließung ist damit gesichert.

Zum Zweck der Anlieferung der WEA-Teile ist eine temporäre Baustellenzufahrt von der L13, Abs. 010, bei ca. km 1,610, r.Fbs. geplant. Für diese Zufahrt ist beim LS eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen (§ 18 BbgStrG). Zur Sicherstellung wurde der Hinweis 60. in diesen Bescheid aufgenommen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in NB IV.1.3 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks und auf Grund des Vorhabenumfangs angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung

Zur Kostenentscheidung und Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T21 des LfU (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T21 des LfU prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach BImSchG bedarf.

5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

6. Werden Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle, Referat T11 des LfU, kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die in NB IV.1.3 genannte Frist.
7. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 StGB⁵³ wird hingewiesen. Sollte ein Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 des StGB darstellen.
8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und nach den §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

Immissionsschutz

9. Die WEA12 wird behördenintern unter der Betriebsstättennummer 10709030000 als Anlage geführt. Die Betriebsstättennummer ist im zukünftigen Schriftverkehr mit dem Referat T21 des LfU stets anzugeben, um verwaltungstechnisch eine eindeutige Zuordnung der Anlage gewährleisten zu können.
10. Für die in den NB IV.1.5, 1.7 und 1.10 genannten Mitteilungen können die Formulare
 - „Anzeige des Baubeginns“ gemäß Anlage 9.1 BbgBauVorIV,
 - „Anzeige zur Fertigstellung“ gemäß Anlage 10.1 BbgBauVorIV,
 - „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 BbgBauVorIVgenutzt werden.
11. Ein Austreten von Schmierstoffen an den beweglichen Teilen der WEA12, insbesondere an den Rotorblattlagern und an der Drehplatte zur Windnachführung, ist grundsätzlich zu vermeiden. Erkennbare Verunreinigungen durch Fette und Öle am Maschinenhaus und am Turm, die durch den Betrieb verursacht wurden, sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.
12. Der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung und dieser Entscheidung liegen die folgenden Oktavspektren des $L_{WA, m}$ (mittlerer zu erwartender Schallleistungspegel), des $L_{e, max}$ (maximal zulässiger Emissionspegel) sowie des $L_{p, 90}$ (Schallleistungspegel mit Zuschlag für die Gesamtsicherheit $\Delta L=2,1$ dB mit einem Vertrauensniveau von 90 %) zu Grunde:

Nordex N163/6.X

⁵³ Strafgesetzbuch (StGB)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Modus	L _{WA,m} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 1	107,2	88,4	96,0	98,1	99,3	101,1	101,8	96,2	81,8
Mode 7	104,3	85,5	93,1	95,2	96,4	98,2	98,9	93,3	78,9

Oktavband gemäß Herstellerangaben

Modus	L _{e,max} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 1	108,9	90,1	97,7	99,8	101,0	102,8	103,5	97,9	83,5
Mode 7	106,0	87,2	94,8	96,9	98,1	99,9	100,6	95,0	80,6

Oktavband des maximal zulässigen Emissionspegels

Modus	L _{p,90} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 1	109,3	90,5	98,1	100,2	101,4	103,2	103,9	98,3	83,9
Mode 7	106,4	87,6	95,2	97,3	98,5	100,3	101,0	95,4	81,0

Oktavband mit Zuschlag der Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ dB**Bauordnungsrecht/Brandschutz**

13. Der in NB IV.3.1 für die Baufreigabe geforderte Nachweis der Erlaubnis der Nutzung von Löschwasserentnahmestellen, welche nicht durch die Vorhabenträgerin errichtet werden, ist auf Grund der Darlegung der Gemeinde (des Amtes Meyenburg) zum fehlenden Löschwasservorkommen im Bereich der WEA erforderlich. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Löschwasserversorgung über neu zu errichtende Entnahmestellen abzudecken.
14. Löschwasserentnahmestellen sind so herzurichten, dass eine Aufstellfläche für die Feuerwehr vorgesehen wird (entsprechend Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr⁵⁴). Es ist ein Saugstutzen nach DIN 14244⁵⁵ vorzuhalten. Die Saugstellen sind zusätzlich nach DIN 4066⁵⁶ zu beschildern.
15. Die Prüfung der Nachweise der örtlichen Angleichung zusammen mit dem Baugrundgutachten (s. NB IV.3.1) kann durch die Bauherrin/den Bauherrn bei einem im Land Brandenburg oder im Land Berlin anerkannten Prüfenieur für Standsicherheit veranlasst werden.

⁵⁴ <https://mil.brandenburg.de/mil/de/service/rechtsgrundlagen/planen-bauen/>

⁵⁵ DIN 14244:2022-07 - Löschwasser-Sauganschlüsse - Überflur und Unterflur

⁵⁶ DIN 4066:2025-02 - Hinweisschilder für die Feuerwehr

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Zur Erteilung der Baufreigabe müssen die Genehmigung und die erforderlichen Prüfberichte bzw. Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise der UBAB des LK Prignitz vorliegen.

Wird die Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, so ist zu bestätigen, dass die zugehörigen Gutachten (Abschnitt 3.I. 1-5 der DIBt-Richtlinie) vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt wurden.

16. Für die Bauausführung wird auf die Beachtung der vorhandene Kabeltrasse der RWE Innogy Nordost Windparkbetriebsgesellschaft mbH sowie das Leitungsrecht für die Windpark Putlitz Ost GmbH & Co. KG auf dem Grundstück entsprechend dem Vermerk zu den beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten im Amtlichen Lageplan verwiesen.
17. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst und die Zufahrtswege in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO (s. NB IV.3.5).
18. Die Baugenehmigung für die Errichtung der WEA12 wird befristet für die Dauer der privilegierten Nutzung der Windenergie erteilt. Die Baugenehmigung erlischt, wenn die Nutzung der Windenergie dauerhaft eingestellt wird. Die dauerhafte Einstellung der Windenergienutzung liegt regelmäßig dann vor, wenn eine WEA endgültig vom Netz geht oder länger als 6 Monate keinen Strom erzeugt. Die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 BauGB vom 05.12.2024 dazu liegt vor.

Beabsichtigt die Betreiberin/der Betreiber die Wiederinbetriebnahme einer befristet genehmigten WEA nach Ablauf der 6-Monatsfrist (§ 72 Abs. 2 BbgBO), so hat sie/er vor Fristablauf eine Fristverlängerung bei der UBAB des LK Prignitz zu beantragen.

19. Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 25 Jahren für Turm und Fundament und 30 Jahren für Maschine und Rotorblatt, die der Typenprüfung und dem Gutachten zur Standorteignung zu Grunde lag, ist die Standsicherheit für die WEA erneut nachzuweisen, sofern die WEA weiter betrieben werden soll. Den Nachweis der Standsicherheit kann die Betreiberin/der Betreiber der Anlage durch Vorlage eines Gutachtens entsprechend Abschnitt 17.2 der DIBt-Richtlinie erbringen.
20. Nach dauerhafter Einstellung der Windenergienutzung hat die Betreiberin/der Betreiber der WEA die WEA, einschließlich der Fundamente, unverzüglich zu beseitigen und einen ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen.
21. Die Beseitigung der WEA ist der UBAB des LK Prignitz spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten unter Verwendung des amtlich bekannt gemachten Vordrucks anzuzeigen (§ 6 BbgBauVorIV).

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Gewässerschutz

22. Nach Kenntnis der UWB des LK Prignitz ist das Vorhabengebiet **umfangreich** dräniert. Daraus ergeben sich folgende, weitere Hinweise (s. NB IV.4.1):
- Bestandspläne von Dränagen liegen im Archiv des LK Prignitz und können über die UWB erfragt werden
 - ansonsten liegen Dränagen in Verantwortung der Flächeneigentümer; es gilt das MeAnIG⁵⁷
 - beschädigte Dränagen können umfangreiche Vernässungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen verursachen.
23. Mit der in den NB IV.4.7 und 4.8 genannten Ausführungsplanung und ggf. bei einer Ortsbegehung mit dem WBV ist u.a. nachzuweisen, dass die geplante Überfahrt der betroffenen Rohrleitungen unschädlich ist.
24. Zwischen geplanten baulichen Anlagen und Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 Metern beidseitig ab Rohrscheitel bzw. Böschungsoberkante einzuhalten. Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Lage von Fundamenten, Baugruben, Materiallagerplätzen, Baustelleneinrichtungen u.ä. sind so zu wählen, dass sie sich außerhalb dieses 5-Meter-Streifens befinden.
25. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der Gewässer) bedarf gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 87 Abs. 1 BbgWG der Genehmigung der UWB des LK Prignitz (z.B. **Kabelverlegung**, etc.).
26. Die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung der WEA, einschließlich der Nebeneinrichtungen, haben so zu erfolgen, dass Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigt wird (§ 5 ff WHG).
27. Während des Baustellenbetriebes besteht die Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Oberflächen- und Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine Gewässerverunreinigung vermieden wird (§§ 5, 32, 48 WHG).
- In diesem Zusammenhang wird auf § 21 BbgWG - Verhütung von Gewässerschäden, Meldepflicht - hingewiesen.
28. Bohrungen oder das Abteufen von Brunnen (z.B. Löschwasserbrunnen) sind der UWB des LK Prignitz einen Monat vor Bohrbeginn unter Angabe der genauen Lage, der Bohrtiefe und des Bohrunternehmens anzuzeigen (§ 49 WHG - Erdaufschlüsse). Mit der Anzeige sind zur

⁵⁷ Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz - MeAnIG)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Prüfung die geplanten Tiefen und die genauen Standorte der Bohrungen oder Brunnen sowie die beauftragten Bohrfirmen mitzuteilen.

29. Gemäß § 49 Abs. 1 WHG sind der UWB des LK Prignitz Erdaufschlüsse durch das Setzen von Bohrramm- oder Rüttelstopfsäulen für das Fundament der geplanten WEA einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Sind bauzeitliche Grundwasserabsenkungen erforderlich, ist bei der unteren Wasserbehörde (UWB) des LK Prignitz rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserhaltung gemäß §§ 8 und 9 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag ist das Baugrundgutachten vorzulegen.

30. Bei Kompensationsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung sind die UWB des LK Prignitz und der der Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ zu beteiligen.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

31. Wird beabsichtigt, überschüssigen Mutterboden aus der Baumaßnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzubringen, ist dies vor der Verwertung der UBB des LK Prignitz schriftlich oder mündlich anzuzeigen und abzustimmen.
32. Eine Verwertung der Böden aus der Baumaßnahme kann nur erfolgen, wenn die Vorsorgewerte der BBodSchV (Anlage 1, Tabelle 1 und 2) eingehalten werden.
33. Anlagenhavarien, die schädliche Bodenveränderungen verursachen können, sind der UBB des LK Prignitz unverzüglich zu melden.

Natur- und Landschaftsschutz

Bauzeitenregelung

34. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings/standortangepassten Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

35. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse, ergänzt durch eine

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

fachgutachterliche Bewertung, vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Ersatzzahlungen

36. Nach fruchtlosem Ablauf der in NB IV.6.3.2 genannten Frist erfolgt die Beitreibung der in NB IV.6.3.1 festgelegten Ersatzzahlungen im Wege der Zwangsvollstreckung.

Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

37. Wenn nach Genehmigungserteilung (z.B. bei der Baufeldfreimachung) im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Pkt. 3 BNatSchG gefunden werden, sind diese dem Referat N1 des LfU (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Gehölzbeeinträchtigungen

38. Sollte sich im Verlauf der Bauarbeiten herausstellen, dass über den Antrag hinausgehende Eingriffe in den Wurzelraum von Gehölzen sowie Schnittmaßnahmen an Gehölzen oder die Fällung von Gehölzen erforderlich werden, sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK Prignitz

39. Im LK Prignitz unterliegt der Gehölzbestand dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR). Bei der Errichtung von WEA kann eine Beeinträchtigung des wegbleibenden Gehölzbestandes bei der Erschließung oder der Anlieferung der Anlagenteile nicht ausgeschlossen werden. Der dem Geltungsbereich der BaumSchV-PR unterliegende Gehölzbestand ist unter Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (Ausgabe 2023) vor Beschädigungen zu schützen.
40. Beschädigungen von nach BaumSchV-PR geschützten Gehölzen sind unverzüglich der UNB des LK Prignitz anzuzeigen.
41. Sollte bei der Erschließung oder Anlieferung der Anlagenteile ein Lichtraumprofilschnitt oder eine auf Grund von nicht vorhersehbaren Sachverhalten notwendige Baumfällung erforderlich werden und ist diesbezüglich eine Änderung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht erforderlich, so ist für diese Maßnahmen ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung nach der BaumSchV-PR bei der UNB des LK Prignitz zu stellen.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

42. Das Abschneiden oder auf Stock setzen von Bäumen (die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Flächen stehen), Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch oder anderen Gehölzen hat aus Gründen des Nist-, Brut- und Lebensstättenschutzes grundsätzlich immer gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September eines Jahres zu erfolgen.
43. Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB des LK Prignitz schriftlich zu beantragen.

Denkmalschutz

Bodendenkmal - denkmalrechtliche Erlaubnis

44. Sollten bei der in NB IV.7.1.1 genannten archäologischen Maßnahme überdurchschnittlich wichtige Befunde (z.B. Brunnen oder Gräber) auftreten, so kann die das BLDAM eine Erhaltung vor Ort verlangen. Nachträgliche behördliche Anordnungen können deshalb getroffen werden.

Zu widerhandlungen gegen die NB IV.7.1.1 können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren kostenpflichtig.

45. Bei der in NB IV.7.1.2 genannten archäologischen Dokumentation werden die Bauarbeiten nach Absprache durch archäologisches Fachpersonal beobachtet und auftretende Bodendenkmalstrukturen und -funde gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG dokumentiert. Dem Archäologen ist für die Dokumentationsarbeiten ausreichend Zeit einzuräumen.
46. Die in NB IV.7.1.3 genannten Untersuchungen, Ausgrabungen, Bergungen und erforderlichen Dokumentationen sind durch die Erlaubnisnehmerin/den Erlaubnisnehmer nach den folgenden Maßgaben zu gewährleisten:
 - a) archäologische Maßnahmen sind nach Maßgabe eines mit dem BLDAM abgestimmten und durch die untere Denkmalschutzbehörde des LK Prignitz genehmigten Konzeptes durchzuführen; dieses soll auf der Grundlage der Richtlinien zur Grabungsdokumentation in der jeweils geltenden Fassung erarbeitet werden
 - b) mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen ist ein namentlich zu benennender Archäologe (eine Fachfirma) zu betrauen, dessen Beauftragung das BLDAM ausdrücklich zugestimmt hat; das BLDAM ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn das avisierte Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

durchzuführen; maßgebend sind die „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ des BLDAM in der jeweils geltenden Fassung sowie die fachlichen Anforderungen, welche den beauftragten Archäologen zur Verfügung stehen

- c) von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist auf der Grundlage der „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ des BLDAM in der jeweils geltenden Fassung eine Dokumentation in Form von Grabungstagebüchern, Befundbeschreibungen, Befundzeichnungen, maßstabgerechten Plänen und Vermessungsunterlagen sowie umfassender Fotodokumentation anzufertigen; der Dokumentation sind ein zusammenfassender Abschlussbericht, eine publikationsreife Zusammenfassung, ein Gesamtplan und sämtliche Originalunterlagen beizufügen und dem BLDAM sowie eine Kopie der unteren Denkmal-schutzbehörde des LK Prignitz spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben.

- 47. Durch die hier eingeschlossene denkmalrechtliche Erlaubnis werden Rechte Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, nicht berührt.
- 48. Das BLDAM setzt die Erlaubnisnehmerin/den Erlaubnisnehmer umgehend in Kenntnis, sobald die Fortführung der archäologischen Maßnahme aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
- 49. Urheber- und Publikationsrechte des archäologischen Fachpersonals an Grabungsmaterialien außerhalb dieses Bescheides sind durch schriftliche Vereinbarung mit dem BLDAM zu regeln.

Bodendenkmal-Vermutungsflächen

- 50. Das in NB IV.7.2 genannte Fachgutachten mittels einer Prospektion in den Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gemäß §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 3 UVPG einschätzen zu können.

In Abstimmung mit dem BLDAM kann das Gutachten in Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen baubegleitend erstellt werden.

Allgemeines

- 51. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z.B. Bau- und Materiallager, Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich von Bodendenkmalen oder Verdachtsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb von bekannten Bodendenkmalen anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

52. In Bezug auf die in NB IV.7.3.1 genannten Funde kann die untere Denkmalschutzbehörde des LK Prignitz gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG die besagte Wochenfrist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen des BLDAM um einen weiteren Monat verlängert werden.

Die Vorhabenträgerin/der Vorhabenträger hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen.

Das BLDAM ist berechtigt, Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).

Luftfahrt

53. Jede Änderung an der WEA12 ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.
54. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen (s. NB IV.1.5) ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
55. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WEA **nur** Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
56. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung der Bauwerke sind in dieser Zustimmung/Entscheidung nicht berücksichtigt.

Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann in Verbindung mit den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH, erteilt werden.

Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Baumittels“ bei der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail:

PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.Brandenburg.de

- rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage zuvor - gerechnet Montag bis Freitag),
- mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie
- mit einem Bauablaufplan

durch das Unternehmen, welches den Kran betreibt, oder durch die Genehmigungsinhaberin/den Genehmigungsinhaber einzureichen.

Bei Antragstellung durch die Genehmigungsinhaberin/den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller ist, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

57. Die in NB IV.1.5 und im Hinweis 56. genannten Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige - und Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gemäß § 15 LuftVG) sind auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung abrufbar.
58. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
59. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bezüglich der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Straßenverkehrsrecht

Betroffenheit von Landesstraßen

60. Für die geplante und beantragte temporäre Baustellenzufahrt von der L13, Abs. 010, bei ca. km 1,610, r. Fbs. ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landesbetrieb Straßenwesen (LS) eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Für die Beantragung der befristeten und gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis wird ein zeitlicher Vorlauf von 3 Monaten vor Baubeginn empfohlen.

Für die Beantragung wird auf die folgenden Links verwiesen:

<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/ls/ls/sondernutzung/index>
https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationsblatt%20SN_final.pdf .

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Da die dauerhafte, als auch die temporäre Erschließung von der L13 sowie von der Bundesstraße B103 kommend durchgeführt werden kann, sei darauf hingewiesen, dass im Bereich der L13, im Abschnitt 020, im Zeitraum von 03/2026 bis 03/2027 Straßenbaumaßnahmen geplant sind. Überdies gibt es im Bereich der B103 ebenfalls zwei Planungsmaßnahmen. So sind für die B103 im Abschnitt 090 bis 095 voraussichtlich von 06/2025 bis 10/2026 sowie im Abschnitt 080 bis 090 voraussichtlich von 02/2027 bis 03/2028 Straßenbaumaßnahmen vorgesehen.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - **ImSchZV**) vom 31. März 2008 (GVBl. II Nr. 8 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II/22 Nr. 49)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - **9. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - **NachwV**) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Regionalplanung und Raumordnung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Baurecht/Brandschutz

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 364)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - **EEG 2023**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Brandenburgische Bauordnung (**BbgBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23 Nr. 18)

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - **BbgVermG**) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 08, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 32)

Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - **BbgBauVorIV**) vom 7. November 2016 (GVBl. II/16 Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II/21 Nr. 33 S. 7)

Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - **BbgWEAAbG**) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I/22 Nr. 9), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I/23 Nr. 3)

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebs-sicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Gewässerschutz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)

Brandenburgisches Wassergesetz (**BbgWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - **KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - **GewAbfV**) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - **AVV**) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

Bodenschutz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - **BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (**BbgAbfBodG**) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97 Nr. 05 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 24, S. ber. Nr. 40)

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - **ErsatzbaustoffV**) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 186)

Natur- und Landschaftspflege

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - **NatSchZustV**) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

Denkmalschutz

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - **BbgDSchG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 9 S. 9)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (**VV EED**) vom 20. Juli 2023 (ABl./23 Nr. 32, S. 762)

Luftfahrt

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - **LuFaLuSiZV**) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II/94 S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II/13 Nr. 60)

Luftverkehrsgesetz (**LuftVG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - **AVV LFH** - vom 24. April 2020 (BANz. AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023 B4)

Forstrecht

Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 24)

Straßenverkehrsrecht

Brandenburgisches Straßengesetz (**BbgStrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Sonstige

Strafgesetzbuch (**StGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 3)

Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigungsbescheid Nr. 10.083.00/24/1.6.2V/T11

Betriebsstätten-/Anlagen-Nummer 10709030000 - 4002

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung von Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung von Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Dorn

Anlagen

- Karte Bodendenkmale
- Protokoll der vor-Ort-Begehung vom 01.09.2025
- Kartendarstellung Protokoll vom 01.09.2025